

«Legitim vs. illegal»:

Die philosophische Debatte um die Rechtmässigkeit der NATO-Operation «Allied Force» gegen Serbien im Jahr 1999, betrachtet vor dem Hintergrund des Zustandes kollektiver Sicherheit zu Beginn des 21. Jahrhunderts (Seminararbeit, März 2004).

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Teil I: Die NATO-Operation «Allied Force»	3
2.1 Zur Vorgeschichte des Kosovokonfliktes	3
2.2 Die Eskalation des Konfliktes	4
2.3 Die Verhandlungen von Rambouillet	5
2.4 Die Durchführung der «Operation Allied Force»	5
2.5 Kosovo im Jahr 2004	7
3. Teil II: Kollektive Sicherheit zu Beginn des 21. Jahrhunderts	8
3.1 Die Strukturen kollektiver Sicherheit zu Beginn des 21. Jahrhunderts	8
3.1.1 Der Völkerbund und die Gründung der Uno	8
3.1.2 Das System kollektiver Sicherheit im Rahmen der Uno	9
3.2 Kollektive Sicherheit in der Realität	12
3.3 Kollektive Sicherheit und ihre Antizipation bei Immanuel Kant	13
3.3.1 Zur aktuellen Bedeutung	13
3.3.2 Zur Begründung der staatlichen Souveränität	13
3.3.3 Zur Begründung der völkerrechtlichen Regelung Staaten-Beziehungen	14
4. Teil III: Die rechtsphilosophische Debatte um den NATO-Krieg	15
4.1 Zum Vorgehen	15
4.2 Jürgen Habermas: «Bestialität und Humanität»	16
4.2.1 Zum Text	16
4.2.2 Zum Inhalt des Textes	16
4.2.3 Kritische Beurteilung	18
4.3 Reinhard Merkel: «Das Elend der Beschützten»	20
4.3.1 Zum Text	20
4.3.2 Zum Inhalt des Textes	20
4.3.3 Kritische Beurteilung	22
4.4 Reinhard Brandt: «Der ungerechte Feind»	23
4.4.1 Zum Text	23
4.4.2 Zum Inhalt des Textes	23
4.4.3 Kritische Beurteilung	25
4.5 Hermann Weber: «Die NATO-Aktion war unzulässig»	26
4.5.1 Zum Text	26

4.5.2 Zum Inhalt des Textes	26
4.5.3 Kritische Beurteilung	28
5. Ausblick	30
6. Literaturangaben	33
6.1 Bücher und Nachschlagewerke	33
6.2 Artikel	33
6.3 Dokumente	36
6.4 Angegebene Webseiten	37

1. Einleitung

«Abgewiesene Schadenersatzklage – Deutschland haftet nicht für einen NATO-Fliegerangriff». Mit diesen Worten betitelte die Neue Zürcher Zeitung (NZZ, 12.12.2003) eine unscheinbare Notiz, die über die Ergebnisse einer gerichtlichen Untersuchung des Bonner Landgerichtes im Herbst 2003 Auskunft gab. Das Urteil bezog sich auf eine Schadenersatzklage auf Zahlung eines Schmerzensgeldes von mehr als einer halben Million Euro, welche 35 jugoslawische Staatsangehörige gegen Deutschland eingereicht hatten. Die Kläger waren Angehörige der 10 bzw. 17 SerbInnen, welche 1999 bei einem Luftangriff der NATO auf eine Brücke der Stadt Varvarin getötet und verwundet worden waren. In ihrer Klage hatten die Kläger der deutschen Regierung vorgeworfen, die Genfer Konventionen zum Schutz von Zivilpersonen im Kriegsfall missachtet zu haben.

Mit der Klage wurde auch die bisher unbeantwortete Frage nach der Legitimität des westlichen Eingreifens in den Konflikt um den Kosovo wieder aufgeworfen. Dass die Notiz trotzdem im Rahmen der Berichterstattung der Neuen Zürcher Zeitung nur einen kleinen Platz einnahm, überrascht nicht: Die NATO-Operation «Allied Force» des Jahres 1999 ist – knapp fünf Jahre nach ihrem Beginn – weitgehend aus dem öffentlichen und medialen Diskurs verschwunden, verdrängt von der ausführlichen Debatte des US-amerikanischen «war against terrorism» und darin insbesondere des Krieges gegen das Regime von Saddam Hussein. Auffallendes Merkmal dieser zahlreichen Erörterungen über die stark in Zweifel gezogene Legitimation der USA, ihre «Sicherheitsinteressen» mit einem Krieg gegen den Irak wahrzunehmen bzw. die Menschen im Irak vom Regime Hussein zu erlösen¹, war, dass kaum je Parallelen mit der NATO-Operation in Kosovo / Serbien gezogen wurden. Im Gegenteil: Der Krieg gegen den Irak wurde, so etwa vom Schweizerischen Bundespräsidenten Pascal Couchepin (Couchepin: 2003), als – bezugnehmend auf die Missachtung der Uno – «gefährlicher Präzedenzfall» (Hervorhebung durch den Autor) bezeichnet. Dazu kommt, dass sich unter den vehementesten GegnerInnen des US-Krieges diejenigen PolitikerInnen europäischer Länder wiederfanden, die sich Jahre zuvor noch u.a. mit der Begründung «Nie wieder Auschwitz» (vgl. dazu Freitag, 7.5.1999) für die NATO-Operation in Kosovo / Serbien ausgesprochen hatten.

¹ Wie beispielsweise in der Rede des US-Präsidenten Bush (Bush: 2002) vom 7. Oktober 2002 nachgelesen werden kann, argumentierte die US-Regierung seit Beginn ihrer Überzeugungsarbeit für einen Krieg auch mit den erwähnten «humanitären» Gründen. Diese wurden, vor allem als nach Beendigung der Bombardierungen die Funde der Massenvernichtungswaffen ausblieben, später stärker in den Vordergrund gerückt.

Vor der Tatsache, dass die NATO-Operation in Kosovo / Serbien und der US-Krieg gegen Irak eine deutliche und distinkte Parallele aufweisen – die fehlende Ermächtigung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen – muten diese Bestrebungen, die beiden Militäroperationen als Interventionen unterschiedlicher «Qualität» zu betrachten, seltsam an. Ist nicht im Gegenteil die Frage zu stellen, inwiefern die Ereignisse des Jahres 1999 das unilaterale und – in den Augen der Mehrzahl der BetrachterInnen – völkerrechtswidrige Vorgehen der USA und ihrer Alliierten gegen den Irak erst ermöglicht haben?

In der vorliegenden Untersuchung gehe ich von dieser, in Form einer Frage formulierten These aus – was die grosse Bedeutung, die ich der NATO-Operation in Kosovo / Serbien in Bezug auf die momentan aktuellen Diskussionen im Rahmen des «Krieges gegen Terror» zurechne, erklärt. Trotzdem ist die These nicht Gegenstand dieser Arbeit². Vielmehr möchte ich in dieser Arbeit einen Überblick über die rechtsphilosophische Debatte in Bezug auf die Legalität bzw. Legitimität des Eingreifens schaffen, die die NATO-Operation des Jahres 1999 begleitet haben. Dies mit dem Ziel, am Ende der Arbeit in einem Ausblick diejenigen wesentlichen rechtsphilosophischen Fragen zusammenzufassen, die durch die NATO-Operation aufgeworfen wurden – und sie in einen Zusammenhang mit den aktuell stattfindenden Debatten um die Legitimität des US-amerikanischen Eingreifens gegen Irak und den daraus abgeleiteten Forderungen nach einer Reform des Völkerrechts³ zu stellen.

Zu diesem Zweck werde ich in einem ersten Teil (Teil I) einen Überblick über die Ereignisse im Vorfeld und während der NATO-Operation schaffen, bevor ich im zweiten Teil (Teil II) auf die heute bestehenden Strukturen kollektiver Sicherheit, ihre Umsetzung in der Praxis und eines ihrer philosophischen Vorgängermodelle, die Überlegungen Kants, zu sprechen komme. Anhand einzelner ausgewählter Beiträge werde ich dann im dritten Teil (Teil III) der Arbeit die rechtsphilosophische Debatte um den NATO-Krieg⁴ nachzeichnen.

² Den Zusammenhang zwischen den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien und dem US-Krieg gegen Terrorismus habe ich in zwei anderen Arbeiten untersucht (vgl. dazu Luzi: 2003).

³ Vgl. zu dieser Debatte etwa das Tagesanzeiger-Dossier «Reform der Uno». Im Internet unter: <http://www.tagesanzeiger.ch/dyn/news/dossiers/ausland/330.html> (Stand: 30.1.2004)

⁴ Zur Verwendung des Wortes «Krieg» im Zusammenhang mit der NATO-Operation «Allied Force» siehe Loquai: 2000:15.

2. Teil I: Die NATO-Operation «Allied Force»

2.1 Zur Vorgeschichte des Kosovokonfliktes⁵

Kosovo, albanisch Kosova, blickt auf eine lange Zeit konfliktreicher Auseinandersetzungen zurück: Nach dem Zusammenbruch des osmanischen Reiches und den Balkankriegen im Jahr 1913 Teil Serbiens geworden, erlitt die albanische Bevölkerung des Gebietes massive Diskriminierung durch die serbische Staatsgewalt. Dies hatte, als Kosovo während des zweiten Weltkrieges kurze Zeit unter italienischer Herrschaft Albanien zugeschlagen wurde, zur Folge, dass mehrere Zehntausende SerblInnen aus dem Kosovo vertrieben wurden. Obwohl Kosovo zusammen mit der Vojvodina nach dem zweiten Weltkrieg den Status einer autonomen Region innerhalb der serbischen Republik erhielten, blieb das Gebiet während Jahrzehnten eine unruhige Region. Diese Situation verschärfte sich nach der Wahl Slobodan Milosevics zum Präsidenten der Republik Serbiens im Jahre 1987, der innerhalb der jugoslawischen Föderation für eine Stärkung der Zentralgewalt eintrat. Die Folge dieser Machtpolitik war die Loslösung von Kroatien, Mazedonien und Slowenien aus dem jugoslawischen Vielvölkerstaat sowie der Krieg in Bosnien-Herzegowina. In Kosovo führte Milosevics Nationalismus zur Eskalation der Situation, die seit 1981, als die serbische Armee nach Studentenprotesten der albanischen Bevölkerung in grossem Stil albanische Oppositionelle verhaftete, äusserst gespannt war. Unter Milosevic wurde zusätzlich auch der «Mythos vom Amselfeld», die Erinnerung an die Schlacht des serbischen Reichs gegen das osmanische Reich im Jahre 1389, wiederbelebt, was zu einer historischen Verklärtheit der Bedeutung der Region führte. Die zunehmende Repression führte im März 1989 zum Generalstreik der albanischen Bevölkerung, auf den die serbische Regierung mit der Ausrufung des Ausnahmezustandes, der Entsendung von Truppen und der Aufhebung des Autonomie-Status für die Region antwortete.

Die albanische Bevölkerung versuchte in der Folge, der serbischen Repression gewaltfreien Widerstand zu leisten: Am 2. Juli 1990 riefen Abgeordnete des Provinzparlaments die «Republik Kosova» aus und bemühten sich, unter Führung des «Demokratischen Bundes für den Kosovo» (LDK) von Ibrahim Rugova um ein Ausscheiden aus der jugoslawischen Föderation und die Schaffung eines eigenständigen Staates, was wiederum zu stärkerer serbischer Segregationspolitik führte. Zu diesem Zeitpunkt lebten in Kosovo knapp 2 Millionen Menschen; davon waren ca. 80 Prozent AlbanerInnen (vgl. Loquai: 2000:20).

⁵ Für die folgende Zusammenfassung der Vorgeschichte der NATO-Operation in Kosovo / Serbien stütze ich mich vor allem auf Dischl: 2002.

2.2 Die Eskalation des Konfliktes⁶

War es nach der Aufhebung des Autonomie-Status der Region Kosovo nach 1989 nur vereinzelt zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen der albanischen und serbischen Bevölkerungsgruppe gekommen, so änderte sich dies mit dem Auftauchen der «Kosovo-Befreiungsarmee» (UCK) im Jahre 1997. Diese paramilitärische Truppe konnte zwar auf zahlreiche Sympathien in der albanischen Bevölkerung hoffen, stand aber einer weit überlegenen Anzahl von serbischen Soldaten und Polizisten gegenüber. Trotzdem provozierte sie, insbesondere durch Anschläge auf serbische Polizeiposten, brutale serbische Vergeltungsmassnahmen, die wiederum zu mehr Rückhalt für die UCK in der Bevölkerung führten. Loquai berichtet für diesen Zeitpunkt auch von ersten Übergriffen der UCK auf die serbische Zivilbevölkerung Kosovos.

Die Eskalation der Gewalt führte im März 1998 zur Resolution 1160 des UN-Sicherheitsrates, in der dieser beide Seiten zu einem Ende der Gewalt aufrief: «Condemning the use of excessive force by Serbian police forces against civilians and peaceful demonstrators in Kosovo, as well as all acts of terrorism by the Kosovo Liberation Army or any other group or individual and all external support for terrorist activity in Kosovo, including finance, arms and training (...)». In der Resolution machte der UN-Sicherheitsrat auch klar, dass er zur Beendigung des Konfliktes auch gewaltsame Mittel nach Kapitel VII der UN-Charta ins Auge fasste.

Mitte Juni 1998 kontrollierte die UCK weite Teile im zentralen Kosovo. Dies vor allem auch, da die serbischen Ordnungskräfte den regen Waffenhandel zwischen dem Kosovo und Albanien nicht unterbinden konnten. Neu war auch die internationale Reaktion auf die Erfolge der UCK: Wurde die paramilitärische Organisation vorher nicht als legitimer Gesprächspartner betrachtet, fanden im Sommer 1998 Gespräche zwischen Vertretern der Kontaktgruppe (USA, Russland, Grossbritannien, Frankreich, Deutschland und Italien) und UCK-Kämpfern statt.

Die grossen Gebietseroberungen der UCK waren auch eine Folge davon, dass sich die serbische Regierung nach Verabschiedung der UN-Resolution zurückhaltend verhielt. Dies änderte sich im Sommer 1998, als die serbischen Streitkräfte eine Gegenoffensive starteten, die kaum Rücksicht auf die albanische Zivilbevölkerung nahm. Die Folge davon waren über 300'000 Flüchtlinge (darunter auch viele serbische Personen) im September 1998 und eine zweite Resolution (Resolution 1199) der Vereinten Nationen, in der beide Seiten zu einer Feuerpause aufgerufen wurden.

⁶ Für diesen Abschnitt stütze ich mich vorwiegend auf Loquai: 2000.

Zudem erging am 24. September 1998 eine Warnung des NATO-Generalsekretärs an die serbische Regierung.

Im Oktober 1998 entspannte sich die Situation in Kosovo teilweise aufgrund des «Holbrooke-Milosevic-Abkommens», welches die UCK und die serbischen Sicherheitskräfte zu einem Waffenstillstand verpflichtete. Zu Beginn des neuen Jahres flammten die Kämpfe aber wieder auf, wobei, so Loquai, die «hit-and-run Taktik» der UCK klar zum Ziel hatte, die serbischen Streitkräfte zu Übergriffen auf die albanische Zivilbevölkerung zu provozieren und damit die NATO zu einem Eingreifen gegen Serbien zu bewegen. In der Zeit des Januars 1999 fiel auch das «Massaker» von Racak, das der deutsche Außenminister Fischer als «Wendepunkt» hin zum Krieg bezeichnete (vgl. dazu Elsässer: 2003) und das später einigen Anlass zu Diskussionen über die Möglichkeit einer «Fälschung» durch die albanische Seite gab (vgl. dazu Berliner Zeitung, 17.1.2004). Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Konflikt im Kosovo ungefähr 2000 Menschen das Leben gekostet, sowie ca. 300'000 Menschen zu Flüchtlingen gemacht (Dischl: 2002:176).

2.3 Die Verhandlungen von Rambouillet⁷

Vom 6. bis 23. Februar 1999 und vom 15. bis 19. März 1999 fanden in Rambouillet bzw. Paris die letzten Verhandlungen zwischen serbischen und albanischen Delegationen statt. Zu diesem Zeitpunkt war die Uno als vermittelnde Organisation ganz aus dem Spiel und die NATO, insbesondere auf Druck der USA und Grossbritannien, befand sich bereits im Endstadium der Kriegsvorbereitungen (vgl. Loquai: 2000:95ff.). Die Verhandlungen scheiterten, nach Hofbauer (Hofbauer: 2001:105), weil die UCK im ersten Teil der Verhandlungen nicht bereit waren, auf die vollständige Unabhängigkeit Kosovos zu verzichten und die serbische Vertretung im zweiten Teil der Verhandlungen die Stationierung von NATO-Truppen auf dem gesamten Gebiet der Republik Serbiens nicht akzeptierte (vgl. dazu auch Dischl: 2002:65).

2.4 Die Durchführung der «Operation Allied Force»

Am Abend des 24. März 1999 begann die NATO mit der Bombardierung von Flughäfen, Radarstationen und Flugabwehrstellungen den Krieg gegen Serbien. Gingen die westlichen Länder zu Beginn der Operation noch davon aus, dass die Operation kurz dauern würde (US-

⁷ Der Verlauf der Verhandlungen in Rambouillet ist umstritten und gab aufgrund seines entscheidenden Einflusses auf die westlichen Politiker auch im Nachhinein zu reden. Ich will mich auf eine kurze Schilderung beschränken, ausführlichere Dokumentationen sind zu finden bei Loquai: 2000:68-90; Hofbauer: 2001: 101-106 und Zumach: 1999.

Aussenministerin Albright «I don't see this as a long-term operation»; in Dischl: 2002:275), so dauerte der Krieg schliesslich bis am 9. Juni 1999. In 37'465 Einsätzen (Dischl: 2002:261) wurden aus der Minimalflughöhe von 15'000 Fuss (Dischl: 2002:280) militärische und zivile Ziele angegriffen, darunter Medieneinrichtungen, Elektrizitätswerke und Wasserversorgungsanlagen. Der Einsatz auch von international umstrittenen Waffen wie «Depleted-Uranium»-Bomben oder Clusterbomben (vgl. Hofbauer: 2001:130f.) führte nach Angaben von Human Rights Watch (HRW: 2000) zu mehr als 500 Toten unter der Zivilbevölkerung⁸, darunter auch zahlreiche Flüchtlinge, die irrtümlicherweise für serbische Soldaten gehalten wurden. Die Zahl der getöteten serbischen Soldaten schätzte die NATO auf über 5000 (Guardian, 11. Juni 1999). Von der zweifelhaften Präzision der NATO-Angriffe zeugen u.a. die Bombardierung der chinesischen Botschaft am 8. Mai 1999 sowie ein Raketenangriff auf die bulgarische Hauptstadt Sofia am 28. April (vgl. Hofbauer: 2001:124f.).

Besonderes Augenmerk verdient die Frage, wie sich die NATO-Operation auf das Verhalten der serbischen Truppen ausgewirkt hat. Dischl (Dischl: 2002:192) schreibt dazu: «Die NATO-Intervention hat Tempo und Umfang des Flüchtlingsstromes aus dem Kosovo indirekt durch den Luftkrieg gesteigert – die Bombardierung des Kosovos durch die NATO war der Hauptgrund für die Flüchtlingsströme aus dem Kosovo.» Zudem konnten «die NATO-Luftangriffe gegen die BR Jugoslawien somit die Menschenrechtsverletzungen im Kosovo weder verhindern noch stoppen» (Dischl: 2002:208). Die Intensivierung der Gewalt der serbischen Truppen, die – wie der US-General Wesley Clark sagte – «vorhersehbar» gewesen sei (Dischl: 2002:193), liess Zweifel an der Opportunität des NATO-Luftkriegs aufkommen. Trotzdem wurde der Einsatz von Bodentruppen von der NATO nicht ernsthaft in Bedacht gezogen da, so Dischl (Dischl: 2002:259) durch allenfalls getötete NATO-Soldaten «die Kohärenz der Allianz gelitten» hätte.

Die Operation der NATO, für den die kriegsführenden Staaten im UN-Sicherheitsrat keine Autorisierung beantragt hatten, endete mit dem Rückzug der serbischen Truppen aus dem Kosovo nach dem 4. Juni 1999 und ging über in die Stationierung der Kosovo Force (KFOR) der NATO. Erst zu diesem Zeitpunkt kam die Uno mit der «UN Interim Administration Mission in Kosovo» (UNMIK) wieder ins Spiel.

⁸ Dischl (Dischl: 2002:190) spricht von 1200 - 2000 getöteten Zivilisten.

2.5 Kosovo im Jahr 2004

Mit der Stationierung der NATO-Truppen im Sommer 1999 wurde Kosovo zum internationalen Protektorat, das der albanische Publizist Veton Surroi kürzlich als «Flugzeug ohne Pilot» bezeichnete (vgl. *Le monde diplomatique*, 12.12.2003). Mit diesen Worten nahm Surroi auf die ungelöste Statusfrage für das Gebiet Bezug. In der Tat ist diese Frage von einer Lösung mehr als entfernt: Hat der Uno-Sicherheitsrat in der Resolution 1244 vom 10. Juni 1999 den Verbleib Kosovos in der jugoslawischen Föderation noch gewünscht, indem er sich für die territoriale Integrität Restjugoslawiens aussprach⁹, so ist diese Perspektive, auch wenn die serbische Regierung ihren Vollzug noch immer regelmässig fordert, heute kaum mehr möglich geworden. Zu stark sind die nationalistischen Kräfte auf albanischer Seite geworden, deren Führer zu einem grossen Teil aus der ehemaligen UCK stammen. Die politische Realität im Kosovo ist daher noch immer geprägt von bewaffneten Auseinandersetzungen und der Ausbreitung des organisierten Verbrechens, insbesondere von Drogen- und Menschenhandel sowie häufigen Konflikten zwischen den albanischen Parteien und Institutionen und der internationalen Gemeinschaft (vgl. dazu *Le monde diplomatique*, 12.12.2003 und Freitag, 26.12.2003). Dieser ist es vor allem auch nicht gelungen, die Gewalt gegen die serbische Minderheit in den Griff zu bekommen. Laut einem Bericht des *Hamburger Abendblattes* (Abendblatt, 14.10.2003) verliessen nach Kriegsende über 220'000 Serben aus Angst vor Vergeltung das Gebiet.

Die United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK), welche nach dem Krieg die zivile Verwaltung des Kosovo übernahm und in steigendem Masse auf albanischer Seite auf Kritik stösst, versuchte als Ausweg aus der Status-Sackgasse, eine Strategie der Herausbildung von demokratischen und menschenrechtlichen Standards durchzusetzen. «Standards vor Status» lautete die vom ehemaligen UNMIK-Leiter Michael Steiner geprägte Formel, wonach über die Unabhängigkeit des Gebietes erst nach Erreichung dieser Standards entschieden werden könne. Auf diesem Weg schreitet auch der neue UNMIK-Chef Holkeri weiter, der im Herbst 2003 die «Standards for Kosovo»¹⁰ veröffentlichte. Sie sollen den Weg für neue Diskussionen im UN-Sicherheitsrat über den Status des Kosovo bereiten, die im Sommer 2004 stattfinden sollen.

⁹ «Reaffirming the commitment of all Member States to the sovereignty and territorial integrity of the Federal Republic of Yugoslavia (...)» (Resolution des Sicherheitsrates 1244).

¹⁰ United Nations Mission in Kosovo: «Standards for Kosovo». Press Release, 10.12.2003. Im Internet unter: <http://www.unmikonline.org/press/2003/pressr/pr1078.pdf>

Völlig fehlt, so der Journalist Jean-Aurnault Dérens, jegliche Kooperation zwischen der serbischen Minderheit und der albanischen Mehrheit im Kosovo – auch auf zivilgesellschaftlicher Ebene. Er macht dafür auch die internationale Gemeinschaft verantwortlich: «Die internationale Gemeinschaft hat doppelt versagt. Nicht nur waren die 40'000 im Kosovo stationierten Soldaten unfähig, der Gewalt gegen die nichtalbanische Bevölkerung des Kosovo Einhalt zu gebieten; auch die UN-Übergangsverwaltung des Kosovo (Unmik) hat ihr politisches Gewicht nie ernsthaft dazu genutzt, einen Dialog zwischen den Volksgruppen in Gang zu bringen» (Le monde diplomatique, 14.2.2003).

3. Teil II: Kollektive Sicherheit zu Beginn des 21. Jahrhunderts

Der Kosovokrieg hat die Debatte um die Strukturen kollektiver Sicherheit, die nach dem Ende des Kalten Krieges im Jahr 1989 und vor dem Hintergrund der (ausgebliebenen) Uno-Interventionen in Somalia, Ruanda und im Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens, entzündet war, mit weiterer Nahrung angereichert. Im Zentrum der Auseinandersetzungen stand insbesondere die Frage, wie die Uno – und damit, da diese den UN-Sicherheitsrat bilden, die Grossmächte – mit dem Übergang von so genannten «klassischen» Kriegen hin zu den «neuen Kriegen», den Kriegen im Innern eigentlich souveräner Staaten, umgehen sollten (vgl. dazu ausführlich Kaldor: 2000: 55 ff.). Diese Auseinandersetzungen wurden zudem durch die gesteigerte mediale Abbildung von Konflikten auch von der Weltöffentlichkeit gefordert.

Ich halte es darum, um den Rahmen darzustellen, in dem sich die rechtsphilosophische Debatte um den Kosovo-Krieg bewegte, für notwendig, kurz auf die zu Beginn des 21. Jahrhunderts existierenden Strukturen kollektiver Sicherheit, ihre praktische Anwendung und einen ihrer philosophischen Vordenker – Immanuel Kant – einzugehen.

3.1 Die Strukturen kollektiver Sicherheit zu Beginn des 21. Jahrhunderts

3.1.1 Der Völkerbund und die Gründung der Uno¹¹

Die ersten Schritte hin zum System kollektiver Sicherheit, wie es heute – zumindest auf vertraglicher Basis – existiert, wurden 1919 mit der Gründung des Völkerbundes, damals Teil des Versailler Vertrages, in die Wege geleitet. Darin betonten die teilnehmenden Staaten – sogar ausdrücklicher als in der 1945 formulierten Uno-Charta – ihre Absicht, ein System kollektiver Si-

¹¹ Die folgenden zwei Kapitel basieren auf Hildenbrand (Hildenbrand: 2001), Eisele (Eisele: 2000) und Luzi (Luzi: 2003).

cherheit aufzubauen (Artikel 11): «Ausdrücklich wird hiermit festgestellt, daß jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg, mag davon unmittelbar ein Bundesmitglied betroffen werden oder nicht, eine Angelegenheit des ganzen Bundes ist, und daß dieser die zum wirksamen Schutz des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen hat.»

Nach der Nichtratifikation des Völkerbund-Vertrages durch die USA und der nicht sanktionierten Invasion Japans in der Mandschurei wurde der Vertrag Makulatur; auch der 1933 erfolgte Ausstieg Deutschlands aus dem Vertrag blieb unsanktioniert.

Der Grundstein für den Aufbau der Vereinten Nationen wurde während dem 2. Weltkrieg gelegt, als die USA, die UdSSR, Grossbritannien und China die «Erklärung der Vereinten Nationen» unterzeichneten, gefolgt – einen Tag später – von der Unterzeichnung durch die übrigen 22 alliierten Staaten. Nach dem Krieg wurde Frankreich der Status einer Grossmacht zugebilligt und die Strukturen des Sicherheitsrates (bereits zu diesem Zeitpunkt mit Veto-Recht) und der Generalversammlung geschaffen.

3.1.2 Das System kollektiver Sicherheit im Rahmen der Uno

1948, mit der Entsendung von UN-Beobachtern nach Palästina, trat die Uno erstmals als sichtbarer Akteur zur Schlichtung eines Konfliktes auf. Zu diesem Zeitpunkt waren aber die Differenzen zwischen den Westmächten und der Sowjetunion im Sicherheitsrat bereits zu Tage getreten. Sie sollten in einen Konflikt führen, der die Arbeit der Vereinten Nationen während 40 Jahren prägen sollte. Nach einer ersten Phase, in der sich die Grossmächte selber an Friedensbrüchen beteiligten (Stellvertreter-Kriege) oder ein Einschreiten der Uno im Sicherheitsrat durch das Veto verhinderten, verlagerte sich das Augenmerk der Arbeit der Uno auf die dritte Welt – auch bedingt durch die Aufnahme von Neumitgliedern und den damit verbundenen Mehrheitsverhältnissen in der Generalversammlung. 1956 fand der erste Einsatz von Uno-Friedenstruppen statt (auf der Sinai-Halbinsel, dauerte bis 1967) und legte damit die Grundlage für weitere Einsätze, von denen einige noch bis in die heutige Zeit andauern (Zypern). Für diese – bis zu diesem Zeitpunkt 13 an Anzahl – Einsätze wurde den Uno-Friedenstruppen 1988 der Friedensnobelpreis übergeben. Eine eigentliche «Renaissance» (Diethelm: 1996) der zivilen und militärischen Anstrengungen der Uno fand nach dem Zusammenbruch der bipolaren Weltordnung statt. Das Wiedererlangen der Handlungsfähigkeit des Sicherheitsrates, aber auch das gestiegene Interesse der Weltöffentlichkeit an weltweiten Konflikten, führten nach 1990 zu einem markanten Ausbau der Friedensanstrengungen der Uno. Dabei stiess sie, wie die Uno im letzten Jahrzehnt schmerzhaft erfahren

musste, an die Grenze ihrer – unter der aktuellen politischen Weltordnung vorstellbaren – Möglichkeiten.

Aus völkerrechtlicher Sicht stellt die Charta der Vereinten Nationen einen multilateralen Vertrag dar, dem mittlerweile alle Staaten mit Ausnahme des Vatikans beigetreten sind. Die Staaten verpflichten sich mit der Mitgliedschaft, ein Gewaltmonopol der Uno anzuerkennen, heisst es doch in der Charta (Präambel): «Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat (...) und für diese Zwecke Grundsätze anzunehmen und Verfahren einzuführen, die gewährleisten, daß Waffengewalt nur noch im gemeinsamen Interesse angewendet wird (...), haben beschlossen, (...) zusammenzuwirken.» Das Verbot unilateraler Anwendung von Gewalt wird im Artikel 2 nochmals ausdrücklich festgehalten¹²; als einzige Ausnahmen dieses Gewaltverbotes werden in der Charta das Recht auf Selbstverteidigung und die Wahrung des Weltfriedens (Artikel 51) genannt.

Zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele¹³ sieht die Charta friedliche Massnahmen nach Kapitel VI und Sanktionen nach Kapitel VII vor. Über deren Durchführung bestimmt der Sicherheitsrat der Uno, auch wenn sich die Generalversammlung im Jahr 1950 mit der «Uniting for peace»-Resolution eigene Kompetenzen für die Entsendung von Friedenstruppen geschaffen hat¹⁴. Die Uno kann militärische Konfliktinterventionen entweder eigenständig durchführen oder mit einem Mandat an eine regionale Sicherheitsorganisation wie die Osze delegieren (Artikel 53): «Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen (...) Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden (...).»

Die meisten Einsätze von UN-Friedenstruppen beruhen auf Kapitel VI der Charta («friedliche Mittel» zur Beilegung von Konflikten, Artikel 33) und werden als (traditionelles) «Peacekee-

¹² «Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.»

¹³ «den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen»

¹⁴ Diese Resolution wurde ursprünglich von den USA initiiert, um das zu dieser Zeit mit konstanter Regelmässigkeit auftretende Veto der Sowjetunion zu umgehen. Sie führte bisher aber nur selten zur Entsendung von Friedenstruppen (zB. UNEF I, Ägypten/Israel, 1956-1967)

ping» bezeichnet. Es sind Einsätze etwa zur Überwachung eines Waffenstillstandes, wobei die Soldaten nur leicht bewaffnet sind und sich strikt unparteiisch zu verhalten haben. Zudem finden die Einsätze nur mit Einwilligung der Konfliktparteien statt. Zu beachten ist hier aber, dass Einsätze nach Kapitel VI (wie auch Einsätze nach Kapitel VII), was etwa die Bewaffnung oder die Befugnisse angeht, in der Uno-Charta nicht genau kodifiziert sind – ein Umstand, der zu mancherlei diesbezüglichen Diskussionen Anlass gegeben hat.¹⁵

Einsätze nach Kapitel VII der Charta werden allgemein als «Peaceenforcement»-Einsätze bezeichnet. Sie umfassen laut Charta (Artikel 42) den Einsatz von «Luft-, See- oder Landstreitkräften, die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die erforderlichen Maßnahmen durchführen» – sofern alle friedlichen Mittel versagt haben. Einsätze nach Chapter VII werden, wie etwa im 2. Golfkrieg, in der Regel mit einem Uno-Mandat an eine «Koalition der Willigen» übergeben. In Einzelfällen, wie etwa in den Einsätzen der Uno in Somalia (UNOSOM I und UNOSOM II), die beide nach Chapter VII autorisiert waren, bemühte sich die Uno in den letzten Jahren auch um eine aktivere Führungsfunktion – was nicht selten zu Konflikten mit beteiligten Grossmächten führte, da deren Truppen oftmals zusätzlich unter nationalem Kommando handelten. Insbesondere im Rahmen von Einsätzen unter Kapitel VII der Charta hat sich die Uno auch mit dem Paradigmawechsel bewaffneter Konflikte, der «Verschiebung» von zwischenstaatlichen zu innerstaatlichen Konflikten, befasst. Eine erste diesbezügliche Zwangsmassnahme war die Einrichtung einer autonomen kurdischen Zone im Norden Iraks nach den brutalen Übergriffen von Saddam Hussein gegen die kurdische Minderheit im Jahr 1991.

In der Uno-Charta verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, der Uno für Einsätze nach den Kapitel VI und VII Truppen zur Verfügung zu stellen (Artikel 45)¹⁶. Dieser Vorgabe entspricht die Realität nur selten; infolge mangelnder Truppen mussten in der Vergangenheit mehrere Einsätze abgebrochen oder als undurchführbar erklärt werden. Mit sogenannten «Stand-By-Arrangements» versucht das Departement für Peacekeeping in der Uno (DPKO) seit einigen Jahren, diesen Missstand zu beseitigen.

¹⁵ In einer früheren Seminararbeit (vgl. Luzi: 2003:6-8) habe ich diese Diskussion (Stichworte sind etwa «robust peacekeeping», «Kapitel 6^{1/2}», «wider peacekeeping», «second generation peacekeeping», etc.) ausführlich nachgezeichnet.

¹⁶ «Um die Vereinten Nationen zur Durchführung dringender militärischer Maßnahmen zu befähigen, halten Mitglieder der Organisation Kontingente ihrer Luftstreitkräfte zum sofortigen Einsatz bei gemeinsamen internationalen Zwangsmassnahmen bereit.»

3.2 Kollektive Sicherheit in der Realität

«Die Uno hat versagt.» An diesen sprachlichen Gemeinplatz musste man sich in Diskussionen, die in den letzten Jahren geführt wurden, geradezu gewöhnen (vgl. dazu Zumach: 2001). Verwiesen wurde dabei auf die Unfähigkeit der Uno, die Konflikte in Afrika und im ehemaligen Jugoslawien einzudämmen, sowie unilaterales Handeln der Grossmächte zu verhindern.

In der Tat konnte die Uno die grossen Hoffnungen, die nach dem Ende des Kalten Krieges in sie gesetzt wurden, nicht erfüllen. Dies illustriert beispielsweise die Zahl von 28 Kriegen und 18 bewaffneten Konflikten, die laut Angaben der Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung an der Universität Hamburg¹⁷ im Jahr 2002 im Gange waren. «Die Uno» existiert aber nicht; vielmehr ist die Verantwortung für das bisherige mehrheitliche Scheitern kollektiver Friedensbemühungen den Mitgliedsstaaten der Uno, insbesondere den Grossmächten, anzulasten. Dies nicht nur, da sich diese – nach einer kooperativen Phase nach 1989 – mit zunehmender Dauer geweigert haben, der Uno ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen (vgl. dazu Luzi: 2003), sondern auch, weil die Staaten gerade in den letzten Jahren die Vorteile unilateralen Handelns wieder entdeckt zu scheinen haben. Ein Blick auf die letzten Monate mag dies verdeutlichen: Im Frühjahr 2003 war die Zunahme von Menschenrechtsverletzungen in der kongolesischen Region Ituri auch eine Folge des Umstandes, dass die Uno davor während langer Zeit gescheitert war, ihre Mitgliedsstaaten zur Stellung von Truppen zur Verstärkung der Mission de l'Organisation des Nations Unies en République démocratique du Congo (MONUC) zu bewegen. Im gleichen Zeitraum war die Welt Zeuge von unilateralen Militäroperationen der Grossmächte USA (Irak, Liberia), Grossbritannien (Sierra Leone, Irak), Frankreich (Elfenbeinküste), Australien (Solomon Islands) und der Ausweitung des Einsatzspielraumes westlicher Militärbündnisse (NATO in Afghanistan, evt. im Irak; die neugeschaffenen EU-Friedenstruppen in Mazedonien und im Kongo). Diese Beispiele illustrieren nicht nur deutlich, dass die Staaten mit den technischen Möglichkeiten zur Intervention in Konfliktgebieten – die westlichen Grossmächte – in der Realität zu Beginn des 21. Jahrhunderts nicht gewillt sind, an Friedensmissionen unter dem Kommando der Uno teilzunehmen, sondern auch, dass die Staaten ihre Entscheidung zu Interventionen nicht von einer Aufforderung durch die Vereinten Nationen abhängig machen, sondern von einer eigenen Einschätzung der Vor- und Nachteile. So kann etwa auch erklärt werden, warum die neugeschaffenen Truppen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

¹⁷ www.akuf.de

(ESVP) bereits bei ihrem ersten Einsatz (in Mazedonien) ohne Autorisierung durch den UN-Sicherheitsrat im Einsatz standen.

Zusammengefasst lässt sich also feststellen, dass sich in den letzten Jahrzehnten zwar ein Regime kollektiver Sicherheit herausgebildet hat – wie dies auch Loges, Menzel und Ulbricht behaupten (vgl. Loges, u.a.: 2003) –, die Staaten sich aber nicht zwingend verpflichtet sehen, nur im Rahmen dieses Systems militärisch in anderen Staaten zu intervenieren. Diese Feststellung bezieht sich durchaus auch auf den Zeitraum vor der Operation «Allied Force» im Jahr 1999. Die Vermutung aber scheint im Rückblick naheliegend, dass die untersuchte Militäroperation kaum dazu geführt hat, dass sich die Staaten auf ein Engagement im engen Rahmen der Vereinten Nationen zurückbesinnen. Die Debatte um die Legitimität des NATO-Krieges gegen Serbien bleibt ohne die diesbezügliche Frage nach den nachträglichen Auswirkungen auf die Stabilität des Regimes kollektiver Sicherheit unvollständig.

3.3 Kollektive Sicherheit und ihre Antizipation bei Immanuel Kant

3.3.1 Zur aktuellen Bedeutung

Die Bedeutung der Überlegungen Immanuel Kants in Bezug auf die Verrechtlichung der internationalen Beziehungen ist nicht zufällig während den Debatten um die Legitimität des NATO-Krieges im Jahr 1999 wieder offenbar geworden – als sich Gegner wie Befürworter des Krieges auf den grossen Königsberger Philosophen beriefen: Insbesondere in seiner Schrift «zum ewigen Frieden», die er «einen philosophischen Entwurf» nannte, hat Kant dargelegt, wie sich die Staaten zur Erhaltung des Friedens zu verhalten hätten.

Kants Gedankengut hat die Herausbildung des Regimes kollektiver Sicherheit im Rahmen der Vereinten Nationen vermutlich massgebend beeinflusst. Zwar warnt Ipsen (Ipsen: 1996) wohl zu Recht, «dass aktuelle Mechanismen der Friedenssicherung nicht so ohne weiteres an dem Gedankengut Kants zu messen sind», trotzdem soll im folgenden kurz versucht werden, die inhaltliche Nähe der völkerrechtlichen Regelungen des 20. Jahrhunderts mit den Ideen Kants nachzuweisen.

3.3.2 Zur Begründung der staatlichen Souveränität

In der Uno-Charta (Artikel 2) wird den Staaten die «territoriale Unversehrtheit» und die «politische Unabhängigkeit» zugesichert. Diese Formulierung nimmt die Forderung des unantastbaren Existenzrechtes von Staaten auf, die Kant bereits im zweiten «Präliminarartikel zum ewigen Frieden» – bezogen auf die Schenkung und den Tausch von Staaten – festgehalten hat (Weische-

del: 1983: 197): «Ein Staat ist nämlich nicht (wie etwa der Boden, auf dem er seinen Sitz hat) eine Habe (patrimonium). Er ist eine Gesellschaft von Menschen, über die niemand anders, als er selbst, zu gebieten und zu disponieren hat. Ihn aber, der selbst als Stamm seine eigene Wurzel hatte, als Pfropfreis einem andern Staate einzuverleiben, heisst seine Existenz, als einer moralischen Person, aufheben, um aus der letzteren eine Sache machen, und widerspricht also der Idee des ursprünglichen Vertrags, ohne die sich kein Recht über ein Volk denken lässt.»

Kants Forderung nach der Integrität von Staaten bezieht sich also weniger auf die territoriale Integrität, sondern auf die Integrität der Träger des Staates, oder, wie Ingeborg Maus (Maus: 1998) schreibt: «Kant verteidigt die Staatssouveränität, weil sie die Bedingung der Möglichkeit von Volkssouveränität ist.» Was Kant unter «Volkssouveränität» verstanden hat, wird im «ersten Definitivartikel zum ewigen Frieden» (Weischedel: 1983:204) deutlicher, in dem Kant fordert, dass die bürgerliche Verfassung in jedem Staat republikanisch sein soll: Kants Ideal eines Staates ist ein Volk, welches sich unter den Prinzipien der «Freiheit der Glieder einer Gesellschaft», «nach Grundsätzen der Abhängigkeit aller von einer einzigen gemeinsamen Gesetzgebung» und «dem Gesetz der Gleichheit» zu einem Staat zusammenschliesst und damit aus dem «Naturzustand», wie er bei Hobbes (Fetscher: 1992:105) geschildert wird, austritt. Diesen Prozess müssen die Staaten (bzw. Völker) aber selbständig durchlaufen, wie Maus (Maus: 1998: 106) beschreibt: Nach Kant werde erfordert, «dass die innergesellschaftlichen Lernprozesse bis zur Errichtung einer Republik autonom bleiben müssen, wenn nicht das Ziel der politischen Selbstbestimmung durch das konträre Mittel der Fremdbestimmung erreicht (und desavouiert) werden soll.»

3.3.3 Zur Begründung der völkerrechtlichen Regelung der Beziehung zwischen Staaten

Kant fordert in seinem «zweiten Definitivartikel zum ewigen Frieden» (Weischedel: 1983:208): «Das Völkerrecht soll auf einem Föderalismus freier Staaten gegründet sein.» Ebenfalls soll damit der Ausstieg aus einem «Naturzustand», diesmal zwischen Staaten, erreicht werden: «Völker, als Staaten, können wie einzelne Menschen beurteilt werden, die sich in ihrem Naturzustande (d.i. in der Unabhängigkeit von äusseren Gesetzen) schon durch ihr Nebeneinandersein lädieren, und deren jeder, um seiner Sicherheit willen, von dem andern fordern kann und soll, mit ihm in eine, der bürgerlichen ähnliche, Verfassung zu treten, wo jedem sein Recht gesichert werden kann. Dies wäre ein Völkerbund, der aber gleichwohl kein Völkerstaat sein müsste» (Weischedel: 1983:209).

Ein Teil dieser völkerrechtlichen Regelung wäre nach Kant die Zusicherung der gegenseitigen staatlichen Integrität, die er im «fünften Präliminarartikel» fordert: «Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines anderen Staates gewalttätig einmischen» (Weischedel: 1983:199). Wie Koller schreibt, hat Kant mit dieser Formulierung das «bekannte Prinzip der Nichtintervention» (Koller: 1996: 216) des realen Völkerbundes und der Uno-Charta vorweggenommen.

Dieses Verbot einer Intervention gilt bei Kant – und dies ist in Bezug auf die «Bürgerkriege» im ehemaligen Jugoslawien von grosser Aktualität – auch dann, wenn ein «innerer Streit noch nicht entschieden», da «diese Einmischung äusserer Mächte Verletzung der Rechte eines nur mit seiner inneren Krankheit ringenden, von keinem andern abhängigen Volks, selbst also ein gegebenes Skandal sein» würde und die «Autonomie aller Staaten unsicher machen» würde (Weischedel: 1983:199). Maus hat, neben anderen, diese Formulierung zum Anlass genommen, um beispielsweise die frühzeitige Annerkennung Kroatiens durch Deutschland massiv zu kritisieren (vgl. dazu GSoA-Zeitung, 27.6.1999).

4. Teil III: Die rechtsphilosophische Debatte um den NATO-Krieg

4.1 Zum Vorgehen

Das Vorgehen der NATO gegen Serbien hat international, aber insbesondere – zurückzuführen auf die deutsche Beteiligung an der Militäroperation – auch im deutschen Sprachraum zu ausgedehnten und kontroversen Diskussionen über die aus rechtsphilosophischer Sicht zu beurteilende Legitimität und Legalität des Krieges Anlass gegeben. Im folgenden dritten Teil meiner Arbeit versuche ich, anhand von vier ausgewählten und keineswegs repräsentativen Beiträgen von Rechtsphilosophen und Juristen einen Überblick über diese Diskussion zu schaffen. Ich habe dieses Vorgehen gewählt, weil mir eine eigene Beurteilung im Rahmen dieser Arbeit als kaum durchführbar erscheint. Die einzelnen Beiträge sollen aber zusammengefasst wie auch kritisch beurteilt werden.

Die Auswahl der Texte erfolgte nach einer ausführlichen Durchsicht der wesentlichen Texte insbesondere aus (Merkel: 2000), (Schmid: 1999), (Lutz: 1999) und (Beestermöller: 2003). Sie hatte das Ziel, sowohl kritisch befürwortende wie auch ablehnende Texte in diese Untersuchung einzubeziehen.

4.2 Jürgen Habermas: «Bestialität und Humanität»

4.2.1 Zum Text

Der Text «Bestialität und Humanität», der im Titel auf eine Gleichsetzung von Carl Schmitt Bezug nimmt, ist am 29. April 1999 zuerst in der deutschen Wochenzeitung Die Zeit erschienen und wurde später in (Merkel: 2000) und (Lutz: 1999) abgedruckt. Er gab Anlass zu zahlreichen Reaktionen, wovon ich einige in die Kritik des Beitrages einbeziehen werde.

4.2.2 Zum Inhalt des Textes

Habermas äussert sich zu Beginn seines Artikels zur Tatsache, dass Deutschland, das sich nach dem zweiten Weltkrieg zu einer zivilen Aussenpolitik verpflichtet hatte, mit dem Kosovo-Krieg erstmals wieder Krieg führt. Doch der Kosovo-Krieg bedeute aufgrund der «"chirurgischen" Präzision und der programmatischen Schonung der Zivilisten» eine «Abkehr von einer totalen Kriegsführung, die die Physiognomie des zu Ende gehenden Jahrhunderts bestimmt hat» (Habermas: 1999:217). Er ordnet die moralische Argumentation der links-grünen Regierung ein als «die Idee einer menschenrechtlichen Domestizierung des Naturzustandes zwischen den Staaten.» Damit stehe die «Transformation des Völkerrechtes in ein Recht der Weltbürger auf der Agenda». Der Kern der Argumentation von Habermas wird damit klar: Das klassische Völkerrecht genügt heute nicht mehr, um die Rechte der BürgerInnen der Staaten zu wahren. Habermas nimmt daher die Position eines Befürworters eines «Rechtspazifismus» ein, der «den lauernden Kriegszustand zwischen souveränen Staaten nicht nur völkerrechtlich einhegen, sondern in einer durchgehend verrechtlichen kosmopolitischen Ordnung aufheben» will. «Von Kant bis Kelsen gab es diese Tradition auch bei uns. Aber heute wird sie von einer deutschen Regierung zum ersten Mal ernst genommen», behauptet der Philosoph (S. 218).

Habermas führt diese These in seinem Artikel weiter aus. So stellt er das hauptsächliche Dilemma einer Argumentation fest, die sich auf die Durchsetzung von Menschenrechten beruft und bezeichnet diese als «realistische Stachel im Fleisch der Menschenrechtspolitik» (S.221): «Der demokratische Verfassungsstaat hat die grosse zivilisatorische Leistung einer rechtlichen Zähmung der politischen Gewalt auf der Grundlage der Souveränität völkerrechtlich anerkannter Subjekte erreicht, während ein „weltbürgerlicher“ Zustand diese Unabhängigkeit des Nationalstaats zur Disposition stellt» (S. 221). Für diesen Angriff auf die Unabhängigkeit gebe es aber berechnete Gründe: Einerseits «ist es ja nicht so, als ob in der postnationalen Konstellation kraftstrotzende Nationalstaaten von Regeln der Völkergemeinschaft gegängelt würden. Vielmehr

ist es die Erosion der staatlichen Autorität, sind es Bürgerkriege und ethnische Konflikte innerhalb zerfallender oder autoritär zusammengehaltener Staaten, die Interventionen auf den Plan rufen – nicht nur in Somalia und Ruanda, sondern auch in Bosnien und nun im Kosovo» (S. 222). Zudem erfolge die Aufhebung der Unabhängigkeit der Nationalstaaten – zumindest im Falle Kosovos – nicht aus machtpolitischen Gründen: «Weder das den USA zugeschriebene Motiv der Sicherung und Erweiterung von Einflussphären noch das der NATO zugeschriebene Motiv der Rollenfindung, nicht einmal das der „Festung Europa“ zugeschriebene Motiv der vorbeugenden Abwehr von Einwanderungswellen erklären den Entschluss zu einem so schwer wiegenden, riskanten und kostspieligen Eingriff». Vor allem spreche aber gegen die Unabhängigkeit der Staaten, dass «die Subjekte des Völkerrechtes mit den Blutspuren, die sie in der Katastrophengeschichte des 20. Jahrhunderts hinterlassen haben, die Unschuldsvermutung des klassischen Völkerrechtes ad absurdum geführt haben» (S. 223).

Für Habermas stehen die massiven Menschenrechtsverletzungen im Kosovo fest und die nach Beginn des Krieges erfolgte Intensivierung der Übergriffe gegen die albanische Bevölkerung des Kosovo könne «den kausalen Zusammenhang nicht verkehren» (S. 219). Dies führt nach Habermas zu einer Legitimation des Krieges, da «die Tatbestände einschlägig sind, die als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ aus den Leitsätzen der Kriegsverbrechertribunale von Nürnberg und Tokyo in Völkerrecht eingegangen sind». Auch ohne Mandat des UN-Sicherheitsrates könnten die Interventionsmächte daher «in diesem Fall (...) aus den *erga omnes* verpflichtenden Grundsätzen des Völkerrechtes eine Ermächtigung zur Hilfeleistung ableiten» (S. 219).

Aus diesen Überlegungen folgert Habermas, dass das «Weltbürgerrecht» im geltenden Völkerrecht unterinstitutionalisiert ist – und sieht hier den Hauptgrund für die oftmals fehlende Effektivität der friedenssichernden Interventionen: «Srebrenica hatte die Uno zum Schutzhafen erklärt, aber die Truppe, die dort legitimerweise stationiert war, konnte nach dem Einmarsch der Serben das grauenhafte Massaker nicht verhindern. Demgegenüber kann die NATO der jugoslawischen Regierung nur deshalb effektiv entgegengetreten, weil sie ohne die Legitimation, die ihr der Sicherheitsrat verweigert hätte, aktiv geworden ist» (S. 223). Die NATO folge also der Maxime, «so handeln zu müssen, als gäbe es schon den voll institutionalisierten weltbürgerlichen Zustand, den zu befördern die Absicht ist» (S. 225).

Bei Habermas gibt es, wenn auch leise, auch Zweifel am Krieg der NATO: Zum einen «bestehen Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Militärschläge» (S. 220). Zum andern ist die Perspektive nach dem Krieg ungewiss: Zwar haben die USA und die europäischen Ländern im Vorfeld des

Krieges nach «denselben makellosen Prinzipien, nach denen das Dayton-Abkommen für ein liberal verfasstes multiethnisches Bosnien konstruiert worden ist» (S. 220) verhandelt und führten danach einen Krieg durch mit dem «erklärten Ziel, liberale Regelungen für die Autonomie des Kosovo innerhalb Serbiens» durchzusetzen» (S. 218), doch wenn nach den Bombardierungen der «unvorhergesehene» (S. 221) Fall eintreten würde, dass «die Einrichtung eines Protektorates (...) und die jahrzehntelange Präsenz von friedenssichernden Streitkräften» (S. 221) notwendig würde, so «würde sich retrospektiv die Frage nach der Legitimation des Unternehmens noch einmal ganz anders stellen» (S. 221).

4.2.3 Kritische Beurteilung

Habermas' Argumentation, der Jäger (vgl. Freitag, 7.5.1999) entscheidenden Einfluss auf die Politik der deutschen Grünen und damit der Bundesregierung zumass, muss in vielfacher Hinsicht kritisiert werden: Zum einen verraten Habermas' Ausführungen Unkenntnis über die reale Situation vor Ort. So ignoriert er beispielsweise, dass die «Schuld» am erwähnten Massaker in Srebrenica nicht einfach einer (abstrakten) «Uno» zugeschoben werden kann, die aufgrund einer «Unterinstitutionalisierung» (bezüglich des Weltbürgerrechts) nicht handlungsfähig sei, sondern in mindestens gleichwertigen Ausmass der missglückten «dual key» Strategie der NATO (vgl. dazu Eisele: 2000:168 ff.) und insbesondere dem zögerlichen Verhalten der gleichen Grossmächte, die Habermas für ihr «effektives» Vorgehen gegen Serbien lobt, angelastet werden muss. Zum andern blendet er, wenn er von «makellosen Prinzipien» spricht, die in den Verhandlungen vor Kriegsbeginn angewandt worden seien, die Aufdeckung des «Annex B» aus, die zu Beginn des Aprils 1999 in Deutschland heftige Debatten entfachte. Zudem kommt das Verhalten der UCK im Habermas'schen Bild des Konfliktes, das sich vor allem aus dem «mörderischen Ethnonationalismus» der Serben (S. 219) zusammensetzt, schlicht nicht vor. Die häufigen Vergleiche der Situation in Bosnien und im Kosovo, die Habermas für die Stützung seiner Argumentation anführt, werfen schliesslich die Frage auf, warum er anscheinend nicht damit rechnet, dass die zwingende Folge des militärischen Vorgehens die langjährige Stationierung von Friedenstruppen und eine politische Ausweglosigkeit sein könnte.

Das Habermas'sche Konzept der «Transformation des Völkerrechts in ein Weltbürgerrecht» wurde unter anderen von Josef Lang (Lang: 1999) massiv kritisiert. Lang kritisiert insbesondere die Art und Weise, wie Habermas Kant als Vordenker seiner Argumentation präsentiert und weist darauf hin, dass der NATO-Krieg nicht auf die gleiche Ebene wie die demokratische Herausbil-

derung des Völkerbundes bei Kant gestellt werden dürfe: «Gegen den autoritären Staatstheoretiker Thomas Hobbes, der den chaotisch-gewalttätigen „Naturzustand“ mit Hilfe einer „abschreckungstüchtigen, waffenstarrenden Friedensmaschine“ (nach Wolfgang Kersting) überwinden wollte, setzte der liberale Aufklärungsphilosoph Immanuel Kant auf demokratische Lernprozesse, die zu einem republikanischen Völkerbund führen sollten. Mit ihren Bomben versucht sich die selbstermächtigte Nato gegen die rechtlich zuständige Uno als friedens erzwingender globaler „Leviathan“ zu profilieren und durchzusetzen.» Lang kritisiert zudem das Modell des Habermas'sches Weltbürgerrechtes als «obrigkeitlich-preussische politische Integration» und macht darauf aufmerksam, «dass die Volksvertretungen, geschweige denn die Völker in den Nato-Staaten nichts Wesentliches (zum Krieg, sl) zu sagen hatten». Habermas gehe in seiner Rechtfertigung des Krieges als Durchsetzung des demokratischen Willens der Völker sogar so weit, «dass selbst die Türkei zu einem „zweifellos demokratischen Staat“ (so bei Habermas, sl) erhöht wird». Habermas muss sich zudem – meiner Meinung nach berechnete – Kritik in Bezug auf seine unkritische Haltung gegenüber den, mit moralischen Argumenten eingepackten, Motivationen der kriegsführenden Länder gelten lassen (so hat der Philosoph kritiklos argumentiert, dass die USA eine Mission der «globalen Durchsetzung von Menschenrechten» betreiben). Dazu hat sich die Philosophin Ingeborg Maus, wohl auch Bezug auf Habermas nehmend, deutlich zur moralischen Argumentation der Kriegsbefürworter geäußert: «Ich habe während zehn Jahren am Beispiel der nationalsozialistischen Rechtsentwicklung studiert, wie eine rein moralische Argumentation das Recht überhaupt zerstören kann und den Machthabern Gelegenheit gibt, zu definieren, was Moral ist. So konnte im NS-System jeder Rechtsbruch als „moralisch“ angeleitete Setzung neuen Rechts legitimiert werden. Nur kodifizierte, inhaltlich bestimmte Rechtsnormen können politische Macht domestizieren. Und im Unterschied zur Moral kann Recht in einem demokratischen Prozess bestimmt werden. (...) In den internationalen Beziehungen liegt zwischen moralistischer Politik und Völkerrecht die Grenze zwischen dem Tugendterror der Mächtigen und der Chance auf einen zivilisierten Umgang der Staaten miteinander. Erst der Rechtszerfall macht den „gerechten Krieg“ möglich, in dem der edle Zweck jedes Mittel heiligt. Im Krieg gegen Jugoslawien beging die NATO zum Schutz der Menschenrechte zahlreiche Menschenrechtsverletzungen» (GSoA-Zeitung, 27.6.1999). Hinter diesen Worten Maus' steht eine fundamental andere Beurteilung des Verhältnisses zwischen Staat und Bürgerrechten als bei Habermas: «Kants Prinzip der Nichtintervention in Verfassung und Regierung eines anderen Landes stand unter der zentralen Direkti-

ve, die Staatssouveränität zu schützen, weil sie Bedingung der Möglichkeit von Volkssouveränität ist» (Maus: 1998:115).

4.3 Reinhard Merkel: «Das Elend der Beschützten»

4.3.1 Zum Text

Der Text des Hamburger Professors für Strafrecht und Rechtsphilosophie erschien erstmals in der «Zeit» vom 12. Mai 1999 und wurde danach in (Lutz: 1999), sowie in einer überarbeiteten Version, auf die ich mich hier stütze, in (Merkel: 2000) herausgegeben.

4.3.2 Zum Inhalt des Textes

Merkel hält sich – man kann dies auch als Effekthascherei kritisieren – gleich zu Beginn seines Artikel mit überaus deutlichen Worten gegen den NATO-Krieg nicht zurück: Der Krieg «verletzt nicht einfach nur das Völkerrecht. Er zerstört die Bedingungen jeder Verrechtlichung der internationalen Beziehungen. Er desavouiert damit die Maxime einer allmählichen Zivilisierung jenes gesetzlosen Naturzustandes zwischen den Staaten, der dem zu Ende gehenden Jahrhundert das Signum des Grauens eingebrannt hat. Er bedroht die Zukunft der internationalen Ordnung als eines Rechts, und nicht bloss der prekären Balance selbstlegitimierter Mächte, die noch niemals, auf welcher Seite welchen Konfliktes auch immer, Mühe hatten, jenseits des Rechts Moralprinzipien zu mobilisieren und deren Durchsetzung mit Leid, Blut und Leben anderer bezahlen zu lassen» (S. 67). Dieser ersten Beurteilung stellt Merkel selbst sogleich den, u.a. bei Habermas beschriebenen, Einwand der menschenrechtlichen Legitimität des Vorgehens gegenüber, um zu zeigen, dass diese «Normenkollision» zwischen «Weltbürgerrecht vs. Staatliche Souveränität abstrakt nicht zu lösen sei.

Für eine genauere Betrachtung führt Merkel im folgenden den Begriff des «Nothilferechts» (S. 68) ein: Dieses Nothilferecht besteht in der Normensphäre der Menschenrechtsverletzungen in einem «Durchgriffsrecht der internationalen Gemeinschaft auf die Legitimationsgrundlagen des souveränen Staates» in denjenigen Fällen, in denen ein Staat seine Pflicht zur Wahrung der Menschenrechte nicht mehr wahrnimmt. Dieses Nothilferecht ist nach Merkel auch «gegen den Widerstand der Völkerrechtsdoktrin, ja sogar der Mehrheit der Staaten zulässig». Dieses Nothilfe-

recht sei, zusammen mit dem Recht auf Notwehr in Artikel 51 der UN-Charta¹⁸ zudem ausdrücklich festgelegt. Diese «Prima-facie-Kollision» der beiden Normen Nothilferecht und Gewaltverbot muss, so Merkel als Verhältnis von Ausnahme und Regel betrachtet werden. Die Ausnahme darf aber – und hier steckt der Kern der Argumentation Merkels – «nur in den engen Grenzen klarer Kriterien für Form, Richtung und Mass legitim sein» (S. 69).

Diese Grenzen hat die NATO nach Merkel mehr als verletzt, denn «untaugliche Gewaltmittel sind niemals erforderlich und immer Unrecht» (S. 69). Damit bezieht sich Merkel auf die gewählte Luftschlagstrategie der NATO, die es den serbischen Truppen ermöglichte, die Menschenrechtsverletzungen am Boden zu eskalieren: «Wer hätte bereits vor dem Aufstieg des ersten Bombers ernsthafte Zweifel an der in jedem Leitartikel präsentierten Erwartung gehabt, dass Serbien die Luftschläge zum Anlass nehmen würde, genau das Elend, zu dessen Unterbindung sie beschlossen wurden, ins Unermessliche zu verschärfen?» Dass die Bombardierungen mit zunehmender Dauer und aufgrund ihrer Untauglichkeit (zur Wahrung der Menschenrechte) mehr und mehr als «Strafaktion gegen Milosevic» rechtfertigt wurden, macht nach Merkel die Sache nicht besser: «Strafkriege gegen unabhängige Staaten, dies hat vor mehr als 200 Jahren schon Kant in seinem Traktat „vom ewigen Frieden“ geschrieben, sind niemals rechtmässig» (S. 71).

Die Argumentation von Merkel bezieht sich damit weniger auf das «ius ad bellum», welches er aufgrund der massiven Menschenrechtsverletzungen und mithilfe des Konzeptes des «Nothilfe-rechts» als gegeben betrachtete, denn auf das «ius in bello». Und hierin habe die westliche Allianz ein weiteres fundamentales Prinzip der Gerechtigkeit verletzt: «Wer Gewaltanwendung mit der Hilfe für ein misshandeltes Opfer legitimieren will, hat die „Kosten“ seines Handelns, sofern er sie nicht dem Täter selbst aufbürden kann, auf sich zu nehmen. Keinesfalls darf er sie unschuldigen Dritten zuschieben» (S. 72). Genau dies habe die NATO, bezogen auf die serbische Zivilbevölkerung, aber getan. Damit kritisiert Merkel die Konzeption von Habermas scharf: «Das „Weltbürgerrecht“ der einen auf Heimat wird durchgesetzt, indem man das der anderen auf Leben vernichtet!» (S. 74).

Am Schluss seines Artikels fasst Merkel diejenige Handlungsoption zusammen, die bezogen auf das «ius in bello» seiner Meinung nach allenfalls legitim gewesen wäre: Der «gezielte, den verfolgten Albanern unmittelbar beizustehende Einsatz freiwilliger Bodentruppen» (S. 74).

¹⁸ «Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.»

4.3.3 Kritische Beurteilung

Merkel zu kritisieren, fällt deutlich schwerer als im Falle Habermas, da der Strafrechtler der Kritik in einem umfangreichen Postskript zur Version in (Merkel: 2000) bereits begegnet ist. Seine Darlegung, wieso das «ius in bello» im Kosovo-Krieg stark verletzt wurde, erscheint einleuchtend und macht einmal mehr klar, dass trotz aller Gefahren, die im Einsatz von geeigneten, dafür verwundbaren Mitteln liegen (und deren mediale Abbildung, wie im Falle der gefallenen US-Soldaten in Somalia 1993, eine Nation zum Abbruch einer Beteiligung an einem UN-Einsatz bewegen kann), die Alternative nicht in der Gefährdung von unschuldigen Menschen liegen kann. Merkel begründet dies zusätzlich und auf einleuchtende Weise mit dem «Kantischen Kategorischen Imperativ»: «Der Standpunkt der Moral muss der einer radikalen Verallgemeinerbarkeit der eigenen Handlungsmaxime sein» (S. 90).

Fragezeichen sind eher hinter das Konzept der Merkel'schen «Nothilfe» zu setzen, das laut dem Strafrechtler «subsidiär der „normalen“ rechtlichen Friedensordnung» (S. 78) besteht. Zwar ist Merkel wohl zuzustimmen, dass das Recht auf Nothilfe – genau wie auch das Recht auf Notwehr – nicht einer rechtlichen Beurteilung durch ein internationales Organ (beispielsweise dem UN-Sicherheitsrat in seiner aktuellen Zusammensetzung) unterliegen darf, doch hat er damit die Frage nach dem Missbrauch dieses Rechtes nicht beantwortet. Wie soll etwa verhindert werden, dass sich Staaten dieses Rechts zur Durchsetzung machtpolitischer Ziele bedienen – mit der Folge, dass die Staaten, um im Sinne Kant's zu sprechen, damit wieder zum «Naturzustand» des wechselseitigen Misstrauens zurückkehren?

Fragezeichen sind auch hinter den Hinweis Merkels zu setzen, das Nothilferecht sei in der UN-Charta, Artikel 51, explizit festgehalten, bezieht sich dieses doch auf die Regelungen zwischen *Staaten* – und Serbien hat die NATO ja nicht um «Nothilfe» gerufen. Allerdings ist Merkel diesem Einwand in seinem «Postskript» begegnet, in dem er ausführt, dass «das heutige Völkerrecht in verschiedenen Zusammenhängen auch ethnische und andere Gruppen, ja sogar Individuen als Inhaber überstaatlich verbindlicher Rechtspositionen anerkennt» (S. 81) – die damit ebenfalls das Recht auf Nothilfe haben. Mit diesen Ausführungen geht Merkel einher mit Véronique Zanetti (Zanetti: 2000:102): In ihrer Version «besitzen die Individuen kraft der ihnen als Subjekten von der internationalen Gemeinschaft subjektiv zuerkannten Rechte, einen Anspruch darauf, dass diese zu ihren Gunsten interveniert, wenn ihre Rechte massiv verletzt werden oder wenn die

Staaten, deren Angehörige sie sind, sich als unfähig erweisen, ihre Einhaltung zu sichern.»¹⁹ Merkel würde wohl aber in einem anderen Punkt von Zanetti widersprochen werden: Zur Frage, wann die Verletzung von individuellen Menschenrechten eine humanitäre Intervention (kraft des Nothilferechts) legitimiert, entwirft Merkel das Konzept einer «erforderlichen (Mindest-) Qualität der verteidigten Menschenrechte und der erforderlichen (Mindest-) Quantität ihrer Verletzungen» (S. 82). Das führe dazu, dass «die staatlich betriebene willkürliche Tötung oder Vertreibung einer einzigen Familie ganz gewiss keine Befugnis für eine militärische Intervention seitens fremder Staaten auslösen kann». Dem widerspricht Zanetti (Zanetti: 2000:105): «Sobald uns die Wirklichkeit zwingt, eine quantitativ begründete Auswahl zu treffen, verlassen wir den Bereich des Rechts, weil sich die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes als unmöglich erweist». Auf diesen Einwand bleibt Merkel eine Antwort schuldig.

4.4 Reinhard Brandt: «Der ungerechte Feind – was Kant zum Krieg im Kosovo zu sagen hätte»

4.4.1 Zum Text

Der Text des Philosophen der Philipps-Universität Marburg ist am 7.5.1999 in der «Frankfurter Allgemeinen Zeitung» erschienen.

4.4.2 Zum Inhalt des Textes

«Welchen Philosophen kann man den Piloten in den Tornister stecken?» Dies ist die Ausgangsfrage der Erörterungen Brandts, die – wohl unwillentlich – bereits klar macht, dass im Text eine Rechtfertigung des Krieges versucht werden soll. Brandt bezieht sich auf Kant, den er als weiterhin «modernsten klassischen Autor» auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie bezeichnet.

Nach Brandt sind Hilfestellungen zur Beurteilung der Rechtmässigkeit des Vorgehens im Kosovo in zwei Schriften Kants zu finden; in der Schrift «zum ewigen Frieden» (1795), wie auch in der Schrift «zur Metaphysik der Sitten» (1797). Während Kant in der erstgenannten Schrift das Gebot zur Nichteinmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten erläutere, lege er, wie der folgende Ausschnitt aus Kants Traktat beweisen soll, in der zweiten Schrift durchaus auch Grundlagen für ein gerechtes Eingreifen durch andere Staaten: «Was ist aber nun nach Begriffen des Völkerrechts, in welchem wie überhaupt im Naturzustande ein jeder Staat sein eigener Richter

¹⁹ Die Frage, ob der Menschenrechtsschutz höher, gleichwertig oder tiefer als das Gewaltverbot der UN-Charta einzustufen ist, wird bei Hermann Weber mit Verweis auf die Staatenpraxis und ebenfalls mit einigem Recht aber anders beurteilt (siehe 3.5).

ist, ein ungerechter Feind? Es ist derjenige, dessen öffentlich (sei es wörtlich oder thätlich) geäußelter Wille eine Maxime verräth, nach welcher, wenn sie zur allgemeinen Regel gemacht würde, kein Friedenszustand unter Völkern möglich, sondern der Naturzustand verewigt werden müsste. Dergleichen ist die Verletzung öffentlicher Verträge, von welcher man voraussetzen kann, dass sie die Sache aller Völker betrifft, deren Freiheit dadurch bedroht wird, und die dadurch aufgefordert werden, sich gegen einen solchen Unfug zu vereinigen und ihm die Macht dazu zu nehmen; - aber doch auch nicht, um sich in sein Land zu theilen, einen Staat gleichsam auf der Erde verschwinden zu machen; denn das wäre Ungerechtigkeit gegen das Volk, welches sein ursprüngliches Recht, sich in ein gemeines Wesen zu verbinden, nicht verlieren kann, sondern es eine neue Verfassung annehmen zu lassen, die ihrer Natur nach der Neigung zum Kriege ungünstig ist.»

Kant präzisiere zwar, so Brandt, sofort, dass der Entscheid, wer als «ungerechter Feind» zu betrachten sei, nur durch einen Gerichtshof erfolgen könne – der im Naturzustand bekanntlich fehle. Trotzdem nimmt Brandt diesen Auszug als Grundlage für die Rechtfertigung des NATO-Krieges: «Die Destabilisierung der Nachbarländer durch die von langer Hand vorbereitete Vertreibung der Kosovo-Albaner zeigt (...), dass die umgebenden Nationen involviert und rechtlich aufgefordert sind, mit den Nationen, die dazu vermögend sind, den serbischen "Unfug" umgehend zu beenden.» Zwar sei das «demokratische Finale», das Kant nach der Niederringung des «Unfuges» vorsehe, im Fall des Kosovo unsicher, die «allgemeine globale Friedensordnung» (damit meint Brandt wohl die Uno-Charta, sl) fordere aber «rechtlich, die Demokratie mit den dazu dienlichen Mitteln nach der Entmachtung des Gewaltherrschers zu fördern.»

Nach dieser «positiven Beurteilung der kriegerischen Entmachtung des serbischen Gewaltherrschers» listet Brandt aber auch Negativpunkte auf: «Es wurde kein neuer exemplarischer Umgang mit einem Staat, der durch historische Umstände in die Gewalt eines Schurken Shakespeareschen Ausmaßes gerät, entwickelt. Kant ist wie die Nato der Meinung, daß die Ultima ratio die kriegerische Gewalt ist, aber das Bombardieren ist nicht zukunftsweisend, es eröffnet keine neuen Umgangsformen mit Staaten, die das Völkerrecht mißachten - diese Chance, wenn es sie denn gab, ist vertan.» Zudem kritisiert Brandt, dass die Uno von der NATO im Kosovo-Konflikt entmachtet wurde: «Damit wird (...) das Forum außer Kraft gesetzt, das die fatale Logik des Naturzustandes unter den Völkern überwinden kann.» Diese Entmachtung hätte Kant, so Brandt, sicherlich als eine «höchst gravierende Rechtsläsion» betrachtet.

4.4.3 Kritische Beurteilung

Brandts Rechtfertigung des Krieges mithilfe Kants wirkt fragwürdig – und hinterlässt den Eindruck, der Marburger Philosoph habe nicht die Erörterungen Kants, sondern die Rechtfertigung des Krieges als Ausgangspunkt seiner inhaltlichen Verknüpfungen gewählt. Anders lässt sich kaum erklären, wie Brandt doch recht leichtfertig über die doch deutliche Zurücknahme des Konzeptes des «ungerechten Feindes» bei Kant hinweggeht, die er zwar erwähnt («Kant hatte einen vorsichtigen Gebrauch von der Wendung "ungerechter Feind" gemacht und sie am Ende des Paragraphen 60 wieder außer Kraft gesetzt; in einem Zustand ohne verbindliches Recht könne nicht ausgemacht werden, wer nun eigentlich gerecht und wer ungerecht ist»), ohne dass sie aber seiner Beurteilung eine andere Richtung zu geben vermögen. Für Kant war der Umstand, dass keine Gerichtsbarkeit im Stande ist, über den «gerechten Feind» zu entscheiden, nicht einfach ein Makel, sondern ein wesentlicher Hinderungsgrund für eine diesbezügliche Verurteilung, wie etwa Maus (Maus: 1998:111) schreibt: «Die Mindestanforderung Kants an eine internationale Ordnung mit militärischen Interventionsbefugnissen wäre aber, dass sie überhaupt eine Rechtsordnung und nicht einfach eine Willkürordnung ist». Zudem haftet der Forderung Brandts, die westlichen Staaten sollen im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien den «Unfug» beenden, die inhaltliche Nähe zu einer «Strafaktion» an – und gegen solche hat sich Kant in seinem Werk explizit ausgesprochen (vgl. dazu Merkel: 1996:343).

Interessant ist, dass Brandt aufgrund seines Rechtfertigungsversuches anhand Kant dazu gezwungen ist, nicht die Menschenrechtsverletzungen der serbischen Truppen und Verbände als Hauptgrund für eine Intervention anzugeben, sondern die «Destabilisierung der Nachbarländer» (infolge der Flüchtlingsströme). Hierin gerät Brandt in einen fundamentalen Widerspruch etwa zu Habermas, der die Intervention zwar auch befürwortete, vehement aber bestritt, dass «eigennützige» Motive – und nicht die Absicht, die Menschenrechte zu schützen – beim Entscheid eine Rolle gespielt haben könnten.

Ähnlich widersprüchlich wie der Umstand, dass Brandt über die Zurücknahme des Konzeptes des «ungerechten Feindes» bei Kant hinweggeht, sind seine Schlüsse bei der Beurteilung der Rolle der Vereinten Nationen. Zwar schreibt Brandt «Die Überantwortung des je eigenen Gutdünkens an ein – der Idee nach – neutrales Forum, das nach Rechtsprinzipien verfährt, ist ein welthistorischer Fortschritt, vergleichbar dem Ausgang der Menschen aus dem Naturzustand in den Staatsverband, in dem ihre Streitigkeiten nicht durch Gutdünken und Gewalt, sondern durch neutrale

Gerichte geschlichtet werden können», doch ist dies für ihn kein Grund, die Selbstermächtigung der NATO wirklich zu kritisieren.

Wohl zu Recht hat Brandt aber die Frage aufgeworfen, ob Kant in der Schrift «zur Metaphysik der Sitten» in manchen Punkten zu einer anderen – oder zumindest weitergehenden – Beurteilung gekommen ist, wie in der 2 Jahre älteren Schrift «zum ewigen Frieden». Diese Frage wird auch bei Ipsen (Ipsen: 1996:306), allerdings hier nicht auf das «ius ad bellum», sondern das «ius in bello» bezogen, aufgeworfen. Dies wiederum wird von Ingeborg Maus (Maus: 1998:90) bestritten.

4.5 Hermann Weber: «Die NATO-Aktion war unzulässig»

4.5.1 Zum Text

Der Text von Hermann Weber, Völkerrechtler und wissenschaftlicher Referent am Institut für internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg erschien am 9. Juli 1999 erstmals unter dem Titel «Rechtsverstoss, Fortentwicklung oder Neuinterpretation» in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. In abgeänderter Version erschien der Text im gleichen Zeitraum (7. Juli 1999) und unter dem Titel «Auf dem Weg zu einem neuen Völkerrecht? Kosovo, die Nato-Intervention und ihre Folgen» in der Neuen Zürcher Zeitung. Ich stütze mich in der Beurteilung auf den Nachdruck in (Lutz: 1999:65ff.).

4.5.2 Zum Inhalt des Textes

Weber macht zu Beginn seines Artikels auf die zwei Ausnahmen des Gewaltverbots in der Uno-Charta, das Recht auf Selbstverteidigung und die Wahrung des Weltfriedens bei einem Friedensbruch, aufmerksam. Nach Weber ist «die zentrale Bestimmung der Uno-Charta (Art. 39) bereits deutlich relativiert», wenn «schwere Menschenrechtsverletzungen», wie sie im Falle des Kosovo zweifellos anzutreffen waren, mit «Friedensbruch» gleichgesetzt werden (Lutz: 1999:65): «Denn nur der bewaffnete Angriff eines Staates unter Verletzung der territorialen Integrität oder gegen die Streitkräfte eines anderen Staates ist bisher als „Friedensbruch“ verstanden worden und hat in der Staatenpraxis entsprechende Sanktionen erfahren.» Da also weder Jugoslawien die NATO oder einen NATO-Staat angegriffen habe, noch die Uno mit einem Mandat eine Gefährdung des Weltfriedens anerkannt habe, «lagen die Voraussetzungen für ein gewaltsames Eingreifen der NATO am 24. März nicht vor.»

Bei Weber, und – so argumentiert der Jurist – ebenfalls nach «geltender und durch die Staatenpraxis bestätigter Auffassung» gehören die Menschenrechte zu den «inneren Angelegenheiten eines Staates (Souveränität)». Entziehe man den Menschenrechtsschutz der Zuständigkeit der Staaten, wäre eine Erosion des Gewaltverbotes auf internationaler Ebene die Folge: «Die einseitige Inanspruchnahme der Zuständigkeit zur vollen Durchsetzung der Menschenrechte ohne Mandat des UN-Sicherheitsrates durch einen Staat, eine Staatenallianz oder eine regionale Sicherheitsorganisation unterhöhlt das Gewaltverbot und tastet die Primärzuständigkeit des UN-Sicherheitsrates in seiner Stellung als hauptverantwortliches Organ der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit an» (S. 66). Ein eigenständiges Handeln einer Staatenallianz sei zudem durch Artikel 53 der UN-Charta explizit ausgeschlossen²⁰.

Wenn die Befürworter der Bombardierungen argumentieren, dass der Prozess der Aufwertung der Menschenrechte soweit fortgeschritten sei, dass er auch die gewaltsame Intervention ohne Zustimmung des UN-Sicherheitsrates decken kann, so fehle nach Weber dafür der Nachweis: «Die Staatenpraxis spricht gegen einen Rechtswandel in der Frage der gewaltsamen Durchsetzung der Menschenrechte. Weder in Tibet, noch in Tschetschenien, noch in Osttimor, Sierra Leone, Uganda haben einzelne Staaten, Allianzen oder regionale Sicherheitsorganisationen gewaltsam zum Schutz der Menschenrechte eingegriffen. (...) In allen diesen und vielen weiteren internen Konflikten erkennt die Staatengemeinschaft zwar Handlungsbedarf, scheut sich aber davor, den Menschenrechtsschutz unter Gewaltanwendung, d.h. unter Verletzung der Souveränität eines anderen Staates, durchzusetzen» (S. 67).

Nach Weber «verkündet die UN-Charta «keinen Paradigmenwechsel im Völkerrecht», da sie das Gewaltverbot «unübersehbar» über dem Menschenrechtsschutz einstuft. Die Verweise der KriegsbefürworterInnen auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 übersehen, dass diese «als ein universell nicht bindender Rechtsakt» gelten muss. Zudem sind «Menschenrechtsverletzungen nicht gleich Menschenrechtsverletzungen» und die Forderung nach einer generellen Durchsetzung würde – nähme man die Beispiele «rassische und religiöse Diskriminierung» sowie «Rechtsverweigerung» als Beurteilungsgrundlage – in «90 Prozent aller Staaten» (S.

²⁰ «Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden» (Artikel 53 der Uno-Charta). Anzuführen wäre hier noch, dass auf europäischer Ebene nur die Osze den Status einer regionalen Sicherheitsorganisation im Rahmen der Vereinten Nationen innehat.

68) eine Intervention rechtfertigen. Im Falle des Kosovo erfüllen die «brutalen Einzelaktionen und lokal begrenzten Grausamkeiten, die sich die jugoslawischen Armeeverbände und paramilitärische Einheiten zurechnen lassen müssen, nicht den Tatbestand einer systematischen und unterschiedslos gegen alle Kosovo-Albaner gerichteten und von Belgrad gesteuerten Verfolgung, sondern waren „Kriegsverbrechen“ im Sinne der IV. Genfer Konvention zum Schutze der Zivilbevölkerung und des 1. Zusatzprotokolls von 1977» (S.68). Diese müssten vom Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien geahndet werden.

Weber kritisiert die Befürworter des Krieges zudem, dass sie – wenn sie sich auf die Uno-Resolutionen berufen – ausser Acht lassen, dass in jenen «auch die terroristischen Aktivitäten der Kosovo-Albaner» verurteilt wurden, die NATO ihr Vorgehen aber nur mit den Menschenrechtsverletzungen der einen Seite begründete. Der Verweis auf die Handlungsunfähigkeit des durch ein (russisches, sl) Veto blockierten Sicherheitsrates entbehre ebenfalls der Sicht, dass der Sicherheitsrat «nicht davon überzeugt werden konnte, dass alle friedlichen Mittel zur Lösung des Konfliktes ausgeschöpft waren» (S. 71). Die Verhandlungen in Rambouillet können nach Weber nicht als ernsthafter diesbezüglicher Versuch angesehen werden.

Weber schliesst mit einer Bestätigung der Wichtigkeit des UN-Sicherheitsrates, dessen Konsens er als «conditio sine qua non» (S.71), für das Eingreifen in die Angelegenheiten anderer Staaten und die Wahrung von Menschenrechten bezeichnet. Zudem argumentiert er, dass «die Gründungsväter der Uno die Gewährleistung der Menschenrechte in voller Absicht der staatlichen Souveränität unterstellt und die internationale Zuständigkeit in diesen Fragen auf eine politische Einflussnahme beschränkt haben» (S.70). Daraus ergibt sich Webers Schlussbemerkung: «Menschenrechtsschutz ist nicht durch Gewaltanwendung zu erreichen».

4.5.3 Kritische Beurteilung

Dass Webers klare Verurteilung des NATO-Krieges Kritik hervorrufen würde, scheint klar. So hat beispielsweise die NZZ (7.7.1999) im Lead (!) zum Artikel von Weber den Juristen grober Auslassungen bezichtigt: Der Autor unterlasse es «aufzuzeigen, wie Verletzungen von Menschenrechten konkret verhindert oder geahndet werden sollen. Auch befasst er sich nicht mit der äusserst schwachen Legitimität des Uno-Sicherheitsrats und den Realitäten der zwischenstaatlichen Gewaltanwendung seit der Gründung des Uno-Systems.»

Tatsächlich wirkt der doch unkritische Blick Webers auf den UN-Sicherheitsrat befremdend – allerdings nicht weniger befremdender als die Haltung der USA und anderer NATO-Staaten, die für ihr Vorgehen auf die schwache Legitimität des UN-Sicherheitsrates verweisen, diese aber mit ihrer Weigerung, über eine neue Zusammensetzung des Rates zu diskutieren, seit Jahrzehnten perpetuieren. Trotzdem wünscht man sich, Weber hätte die «eigenen Interessen seitens aller Mitglieder des UN-Sicherheitsrates» (S. 71), die im Sicherheitsrat verhandelt werden, kritischer beurteilt und zumindest die Frage aufgeworfen, ob eine grössere Legitimität der Vereinten Nationen nicht durch eine Neuorganisation der Hierarchie gewonnen werden könnte.

Zu Recht sind bei Webers Beurteilung, die Menschenrechte seien in der Uno-Charta und in der Staatenpraxis eindeutig der Souveränität der Staaten untergeordnet, Fragezeichen zu setzen – auch wenn es wohl das grosse Verdienst dieses Textes ist, auf die unkohärente diesbezügliche Haltung der Staaten (vgl. die fragwürdige Rolle der Türkei) hingewiesen zu haben. Winrich Kühne (Kühne: 1999:82f.) würde Weber zumindest widersprechen, dass bisher nur «der bewaffnete Angriff eines Staates (...) in der Staatenpraxis (...) Sanktionen erfahren habe» (S. 65): So interpretiert Kühne die Resolution 688 vom April 1991 zum Schutz der kurdischen Bevölkerung im Irak sowie etwa die UNITAF-Intervention in Somalia Ende 1992, die aufgrund eines Kapitel VII-Mandates des Sicherheitsrates erfolgte, als klare Zeichen, dass die Staatenpraxis im Wandel begriffen ist. Kühne folgert daraus, dass «der Sicherheitsrat offenbar selbst als das insoweit wichtigste Organ keine Fortentwicklung der humanitären Intervention ausserhalb der Charta anstrebt, sondern sie in diese und ihre Regelungen integrieren» will. Nach Kühne ist der von Weber angeführte Artikel 39 der Uno-Charta²¹ auch wesentlich weniger klar definiert, da er nicht nur von einem «Bruch des Friedens» – wie von Weber behauptet –, sondern auch von einer «Bedrohung» des Friedens spreche.

Der Text von Weber macht aber wichtige Einwände gegen eine internationale Praxis der Interventionen mit menschenrechtlichen Motiven gelten: So hat gerade die Debatte in Deutschland – wo häufig der Vergleich der Situation der kosovarischen Zivilbevölkerung mit dem Holocaust angestrengt wurde – gezeigt, dass eine menschenrechtliche und damit zutiefst moralische Argumentation den Blick auf die tatsächlichen Begebenheiten auch versperren kann (oder will). Hier stellt Weber vermutlich zu Recht in Frage, ob im Falle der serbischen Menschenrechtsverletzun-

²¹ «Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt; er gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen auf Grund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen» (Artikel 39 der Uno-Charta).

gen im Kosovo tatsächlich von einem «Völkermord» ausgegangen werden soll. Zudem stellt Weber mit Recht fest, dass heute keine Kriterien des Eingreifens mittels menschenrechtlicher Grundlagen in der Uno-Charta existieren – und dass der Umstand, dass Staaten oder Staatenbündnisse (wie im Falle des Kosovo) solche Kriterien gleich selber festlegen und sich damit selbst ermächtigen, zu einer stärkeren Willkür und Unsicherheit auf der Bühne der internationalen Beziehungen führen muss.

Zuwenig konkret ist Weber – im Unterschied etwa zu Ingeborg Maus (Maus: 1998), oder auch zu Michael Walzer (Walzer: 2002) – in der Diskussion um die Notwendigkeit und die Folgen einer internationalen Regelung, die auf der Souveränität der Staaten aufbaut: Denn sind die einzelnen Staaten dieser Welt wirklich in der Lage, die Menschenrechte im Innern eigenständig und genügend zu schützen? Die (politische) Einflussnahme, die Weber in solchen Fällen der Staatengemeinschaft zuordnet, bleiben vage und unbestimmt und sind im Grossen und Ganzen auf die beurteilende Rolle des UN-Sicherheitsrates beschränkt. Hier fehlen bei Weber, und damit ist die Kritik der NZZ nicht ganz unberechtigt, Konzepte und Überlegungen zu einer *alternativen* (oder besser: wirklichen) Wahrung der Menschenrechte, ohne deren Formulierung – dies eine Lehre der friedenspolitischen Kräfte in der Schweiz aus den Konflikten im ehemaligen Jugoslawien – die Kritik an der Politik der westlichen Grossmächte im Rahmen der NATO leicht delegitimierbar ist.

5. Ausblick

Seit 1999 ist beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag, dem Hauptorgan der Rechtsprechung der Vereinten Nationen, eine Klage Jugoslawiens gegen 10 NATO-Staaten²² hängig. Darin wird den NATO-Staaten vorgeworfen, sie seien durch «die Teilnahme an Angriffen auf zivile Ziele gegen die Bundesrepublik Jugoslawien tätig geworden in Bruch ihrer Verpflichtung, die Zivilbevölkerung, Zivilisten und zivile Objekte zu verschonen» (Blätter für deutsche und internationale Politik, 6.1999). Die Frist, in der das Gericht zu einer Entscheidung gelangen sollte, wird seit Jahren regelmässig ausgeweitet, wobei den beklagten Staaten auch entgegenkommt, dass die serbische Regierung unter Djindjic/Kostunica wohl wenig Herzblut für eine Klage hatte, die noch von der Regierung Milosevic eingereicht worden war.

²² In zwei Fällen, im Falle der USA und im Falle Spaniens, hat das Gericht allerdings bereits im Jahr 1999 seine Nichtzuständigkeit erklärt. Dies wurde im Falle der USA damit begründet, dass dieser Staat den Artikel 9 der Genozid-Konvention im Jahr 1988 nur mit einem Vorbehalt ratifiziert habe.

Dieses Beispiel zeigt, dass der Debatte um die Rechtmässigkeit des NATO-Krieges gegen Serbien im Jahre 1999 heute auf internationaler Ebene keine Wichtigkeit mehr beigemessen wird. Die Uno und der im Jahr 1999 zerstrittene Sicherheitsrat sind längst zur Tagesordnung (und zum Streit über die Rechtmässigkeit des US-amerikanischen Angriffs gegen Irak) übergegangen, auf der Ebene der internationalen Justiz bewegt vor allem der Strafprozess gegen den ehemaligen Präsidenten Jugoslawiens, Milosevic, die Gemüter – wobei die *serbischen* Verbrechen im Kosovo gewichtiger Bestandteil der Anklage sind. Und die NATO konnte ihre Doktrinänderung von einem Verteidigungs- zu einem Interventionsbündnis, die am 50. Geburtstag der Organisation im Jahr 1999 beschlossen worden war, trotz (oder gerade wegen?) des Krieges in ihren Grundlagen durchsetzen.

Mit gutem Grund kann angenommen werden, dass Rechtsverstösse – wenn sie nicht geahndet oder kritisiert werden – zu Nachahmertaten anregen. Unter diesem Aspekt muss – sofern man die Operation «Allied Force» der NATO als Rechtsverstoss betrachtet – die in der Einleitung dieser Arbeit vorgedachte Suche nach Zusammenhängen zwischen dem westlichen Vorgehen gegen Serbien und dem US-Krieg gegen Irak betrachtet werden. Und Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Militäroperationen liegen auf der Hand: Die *Selbstermächtigung von Staatenbündnissen ausserhalb der Vereinten Nationen*, die im Krieg gegen Serbien von der NATO als notwendig angeführt worden war, wurde im Krieg gegen den Irak von einem zwei Dutzend Staaten umfassenden Bündnis mit Gründen der Terrorbekämpfung ebenfalls in Anspruch genommen. Zudem wurde der *grossangelegte Bombenkrieg*, der im Jahr 1999 das Regime Milosevic zur Aufgabe bewegen sollte, im Irak mit der ähnlichen Begründung gerechtfertigt – dies, wie etwa Human Rights Watch (HRW, Dezember 2003) zeigte, mit ebenfalls fatalen Folgen für die Zivilbevölkerung.

Was ist aus diesen Gemeinsamkeiten, bezogen auf die aktuellen internationalen Beziehungen, zu schliessen? Sind diese, um die philosophischen Modelle aus den vorgestellten Beiträgen zur Diskussion um den Kosovo aufzunehmen, heute geprägt von einer Idee der Politik zwischen Staaten, die sich eher am «Naturzustand» Hobbes oder am «Völkerrecht» Kants orientiert? Und welche Reformschritte können zu einer rechtssichereren Welt zurückführen?

Klar scheint, dass der Trend zur Selbstermächtigung die Anstrengungen des Völkerrechts untergräbt, das Misstrauen zwischen den Staaten abzubauen. Die Folgen des unilateralen Vorgehens der USA im Irak werden, bezogen etwa auf die weltweite Aufrüstung, wohl erst in einigen Jahren wirklich deutlich hervortreten.

Ebenfalls offensichtlich scheint die Missbrauchsgefahr einer menschenrechtlichen Rechtfertigung einer Intervention, die sich nicht auf klare Kriterien oder eine Zustimmung der Vereinten Nationen berufen kann. Die Uno hat in den letzten Jahrzehnten, auf militärischer wie auch auf ziviler Ebene grosse Anstrengungen zum Schutz von Menschenrechten unternommen, vielfach gegen den aktiven wie passiven Widerstand zahlreicher ihrer Mitgliedsstaaten. Es liegt nahe, dass nur eine stärkere Beteiligung der Mitgliedsstaaten an der Menschenrechtswahrung im Rahmen der Uno diese stärken kann – und dass unilaterales Handeln mit Verweis auf die angebliche Unfähigkeit der Uno die Menschenrechtsanstrengungen der Vereinten Nationen weiter gefährdet. Menschenrechte sind aber, hier ist Habermas zuzustimmen, BürgerInnenrechte. Die Zivilgesellschaften der Staaten müssen also in den Prozess der Ausgestaltung der Menschenrechtswahrung im Rahmen der Uno einbezogen werden, um zu einer Politik zu gelangen, die sich nicht an den Interessen der Staaten, sondern an den Interessen der Menschen orientiert.

Dies führt zur Frage der Machtverhältnisse im Rahmen der Uno. Die Zusammensetzung des UN-Sicherheitsrates, einem Bündnis der Siegermächte des 2. Weltkriegs, steht seit Jahrzehnten zur Diskussion, ohne dass Reformschritte unternommen werden. Im Hinblick auf vermehrte sicherheitspolitische Entscheidungen, die sich mit der Wahrung von Menschenrechten befassen, ist eine grössere Legitimität dieses Organs unausweichlich. Dies könnte einerseits durch die Aufnahme neuer Staaten als ständige Mitglieder, andererseits durch einen Einbezug von zivilgesellschaftlichen Institutionen erfolgen. Und was spricht eigentlich gegen einen ständigen Sitz für die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch im Sicherheitsrat...?

Die Uno hat mit der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofes (ICT) einen bedeutenden Schritt zur Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen, die durch Individuen begangen werden, unternommen. Die zwischenstaatliche Regelung unterliegt dem Internationalen Gerichtshof, dessen Legitimität und Wirksamkeit umstritten ist. Will die Uno in Zukunft Verletzungen der Uno-Charta und damit des Völkerrechts wirksam sanktionieren, so ist eine Stärkung der internationalen Gerichtsbarkeit ebenfalls unumgänglich.

Schliesslich ist eine öffentliche Diskussion über die legitimen Mittel humanitärer Interventionen erforderlich – gerade auch, weil die Mittel zur Umsetzung der Kapitel VI und VII in der Uno-Charta nur ungenau festgelegt wurden. Das könnte neue völkerrechtliche Verbote gegen die Verletzung des «ius in bello» nach sich ziehen, müsste vor allem aber die Staaten dieser Welt dazu bewegen, in weit stärkerem Masse auf die Einhaltung des humanitären Völkerrechtes zu pochen. Hier wäre auch die Schweiz, als Depositärstaat der Genfer Konventionen, gefordert.

6. Literaturangaben

6.1 Bücher und Nachschlagewerke

- **Beestermöller**, Gerhard (Hrsg.) (2003): *Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechte? Rechtsethische Reflexionen am Beispiel des Kosovo-Krieges*. Stuttgart: Kohlhammer.
- **Dischl**, Michael (2002). *Westliche Demokratien und humanitäre militärische Intervention. Eine Analyse der NATO-Intervention um den Kosovo*. Zürich: Studentendruckerei.
- **Eisele**, Manfred (2000). *Die Vereinten Nationen und das internationale Krisenmanagement*. Frankfurt am Main: Verlag Josef Knecht.
- **Fetscher**, Iring (Hrsg.) (1992). *Thomas Hobbes. Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*. Frankfurt: Suhrkamp.
- **Hildenbrand**, Jan Christian (2001). *Zur Krisenreaktionsfähigkeit der Friedenstruppen der VN*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- **Hofbauer**, Hannes (2001): *Balkankrieg: zehn Jahre Zerstörung Jugoslawiens*. Wien: Promedia.
- **Kaldor**, Mary (2000): *Neue und alte Kriege*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- **Lutz**, Dieter S. (Hrsg.) (1999): *Der Kosovo-Krieg. Rechtliche und rechtsethische Aspekte*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- **Merkel**, Reinhard (Hrsg.) (2000): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- **Schmid**, Thomas (Hrsg.) (1999): *Krieg im Kosovo*. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- **Walzer**, Michael (2002): *Erklärte Kriege – Kriegserklärungen*. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.
- **Weischedel**, W. (Hrsg.) (1983). *Immanuel Kant. Werke, Band VI*. Darmstadt: Suhrkamp.

6.2 Artikel

- **Amendt**, Günter (1999): *Wer wie was, wieso weshalb warum*. Freitag, 7.5.1999. Im Internet unter: <http://www.freitag.de/1999/19/99190102.htm> (Stand: 1.3.2004)

- **Bickel**, Markus (2003): *«Road Map» für das Kosovo - Es kommt Bewegung in die Statusfrage*. Freitag, 26.12.2003. Im Internet unter: <http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/regionen/Serbien-Montenegro/status.html> (Stand: 1.3.2004).
- **Brandt**, Reinhard (1999): *Der ungerechte Feind – was Kant zum Krieg im Kosovo zu sagen hätte*. FAZ, 7.5.1999.
- **Dérens**, Jean-Arnault (2003): *Flugzeug ohne Pilot – Fragiler Status Quo im Kosovo*. Le monde diplomatique, 12.12.2003 (Nr. 7232). Im Internet unter: <http://www.monde-diplomatique.de/pm/2003/12/12/a0028.text.name,askc7WsXd.n,1> (Stand: 1.3.2004)
- **Dérens**, Jean-Arnault (2003): *Vier Jahre nach dem Kosovokrieg - der Solana-Staat zerfällt*. Le monde diplomatique, 14.2.2003. Im Internet unter: <http://www.monde-diplomatique.de/pm/2003/02/14/a0002.text.name,askc7WsXd.n,10> (Stand: 1.3.2004)
- **Diethelm**, Robert (1996): *Das Friedenssicherungssystem der Vereinten Nationen in der Mitte der 90er Jahre*. Im Internet unter: http://www.cis.ethz.ch/gabriel/docs/Publications/res_pap/7_Friedenssicherungssystem%20der%20Vereinten%20Nationen.pdf (Stand: 28.2.04)
- **Elsässer**, Jürgen (2003): *Das Massaker von Racak*. Freitag, 26.9.2003. Im Internet unter: <http://www.freitag.de/2003/40/03400702.php> (Stand: 1.3.2004)
- **Habermas**, Jürgen (1999): *Bestialität und Humanität*. In: **Lutz**, Dieter S. (Hrsg.) (1999): *Der Kosovo-Krieg. Rechtliche und rechtsethische Aspekte*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- **Ipsen**, Knut (1996): *Ius gentium – ius pacis? Zur Antizipation grundlegender Völkerrechtsstrukturen der Friedenssicherung in Kants Traktat «zum ewigen Frieden»*. In: **Merkel**, Reinhard und Roland Wittmann (Hrsg.) (1996): *Zum ewigen Frieden. Grundlagen, Aktualität und Aussichten einer Idee von Immanuel Kant*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- **Jäger**, Michael (1999): *Habermas dixit: Was der Mensch tun sollte aber nicht tut*. Freitag, 7.5.1999. Im Internet unter: <http://www.freitag.de/1999/19/99190701.htm> (Stand: 1.3.2004).
- **Koller**, Peter (1996): *Frieden und Gerechtigkeit in einer geteilten Welt*. In: **Merkel**, Reinhard und Roland Wittmann (Hrsg.) (1996): *Zum ewigen Frieden. Grundlagen, Aktualität und Aussichten einer Idee von Immanuel Kant*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- **Kühne**, Winrich (1999): *Humanitäre NATO-Einsätze ohne Mandat?* In: **Lutz**, Dieter S. (Hrsg.) (1999): *Der Kosovo-Krieg. Rechtliche und rechtsethische Aspekte*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

- **Lang**, Josef (1999): *Zwängelei eines Weltbürgers*. Wochenzeitung, 20.5.1999.
- **Loges**, Bastian; Menzel, Ulrich; Ulbricht, Sascha (2003): *Die Debatte um humanitäre Intervention, die Doktrin der USA und die Regimebildung durch die Vereinten Nationen*. Forschungsberichte aus dem Institut für Sozialwissenschaften der TU Braunschweig Nr. 57. Im Internet unter: <http://www-public.tu-bs.de:8080/~umenzel/inhalt/> (Stand: 1.3.2004)
- **Luzi**, Stefan (2003): *Der Krieg gegen die Uno*. GSoA-Zeitung, September 2003. Im Internet unter: <http://www.gsoa.ch/gsoa/zeitung/110/?selection=7> (Stand: 1.3.2004)
- **Luzi**, Stefan (2003): *In der Uno oder unilateral: Über den Willen der Mitgliedsstaaten zur Unterstützung der UN-Friedensbemühungen*. Im Internet unter: http://www.gsoa.ch/krieg/terror/luzi_uno.pdf (Stand: 13.2004)
- **Maus**, Ingeborg (1998): *Volkssouveränität und das Prinzip der Nichtintervention in der Friedensphilosophie Immanuel Kants*. In: **Brunkhorst**, Hauke (1998): *Einmischung erwünscht? Menschenrechte und bewaffnete Intervention*. Frankfurt am Main: Fischer.
- **Merkel**, Reinhard (1996): *«Lauter leidige Tröster»*. *Kants Friedensschrift und die Idee eines Völkerstrafgerichtshofes*. In: **Merkel**, Reinhard und Roland Wittmann (Hrsg.) (1996): *«Zum ewigen Frieden»*. *Grundlagen, Aktualität und Aussichten einer Idee von Immanuel Kant*. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 309-350.
- **Weber**, Hermann (1999): *Auf dem Weg zu einem neuen Völkerrecht? Kosovo, die Nato-Intervention und ihre Folgen*. NZZ, 7.7.1999.
- **Weber**, Herrmann (1999): *Die NATO-Aktion war unzulässig*. In: **Lutz**, Dieter S. (Hrsg.) (1999): *Der Kosovo-Krieg. Rechtliche und rechtsethische Aspekte*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- **Zanetti**, Véronique (2000): *Menschenrechte und humanitäre Interventionspflicht*. In: **Gusteau**, Gustav (Hrsg.) (2000): *Humanitäre militärische Intervention zwischen Legalität und Legitimität*. Baden-Baden: Nomos. S.93-108.
- **Zumach**, Andreas (1999): *«80 Prozent unserer Vorstellungen werden durchgepeitscht»*. *Die letzte Chance von Rambouillet und die Geheimdiplomatie um den «Annex B»*. In: **Schmid**, Thomas (Hrsg.) (1999): *Krieg im Kosovo*. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt. S. 63-81.
- **Zumach**, Andreas (2001). *Das kleinere Übel. Die Friedenspolitik der Uno*. In: *Blätter des Informationszentrums 3. Welt 2001* (254).
- *Civilian Deaths in the NATO Air Campaign*. Human Rights Watch, Februar 2000. Im Internet unter: <http://www.hrw.org/reports/2000/nato/> (Stand: 1.3.2004)

- *Die Klage Jugoslawiens gegen zehn NATO-Staaten vor dem Internationalen Gerichtshof.* In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Juni 1999. Im Internet unter: <http://www.blaetter.de/aktuell/rahm0699.htm> (Stand: 1.3.2004)
- *Kein Interesse an gefallenen Serben – Arbeit des Haager Tribunals im Fall Racak bemängelt.* Berliner Zeitung, 17.1.2004. Im Internet unter: <http://www.berlinonline.de/berlinerzeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2004/0117/politik/0039/index.html> (Stand: 1.3.2004)
- *Legal, illegal, scheissegal. Interview mit Ingeborg Maus,* GSoA-Zeitung, Nr. 80 (27.6.1999). Im Internet unter: <http://www.gsoa.ch/gsoa/zeitung/80/07.html> (Stand: 25.2.2004)
- *Off Target: The Conduct of the War and Civilian Casualties in Iraq.* Human Rights Watch, 12.2003. Im Internet unter: <http://www.hrw.org/reports/2003/usa1203/> (Stand: 1.3.2004)
- *Schatten über dem Kosovo.* Hamburger Abendblatt, 26.10.2003. Im Internet unter: <http://www.abendblatt.de/daten/2003/10/14/218210.html> (Stand: 1.3.2004)
- *With Nato troops ready to pour in, Milosevic tells his people: we won.* Guardian, 11. Juni 1999, im Internet unter: <http://www.guardian.co.uk/Kosovo/Story/0,2763,207551,00.html> (Stand: 1.3.2004)

6.3 Dokumente

- **Bush**, George W. (2002): *Remarks by the President on Iraq*, Cincinnati Museum Center. Im Internet unter: <http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/regionen/Irak/bush-cincinnati.html> (Stand: 1.3.2004)
- **Couchepin**, Pascal (2003): *Rede von Bundespräsident Pascal Couchepin vor der Bundesversammlung*, 20. März 2003. Im Internet unter: <http://www.admin.ch/ch/d/cf/brennpunkt/06.html> (Stand: 1.3.2004)
- Der Vertrag von Versailles (Grundlage des Völkerbundes). Im Internet unter <http://www.documentarchiv.de/in.html> (Stand: 2.2.04)
- Die Uno-Charta. Im Internet (deutsch) unter: <http://www.uno.de/charta/charta.htm> (Stand: 1.3.2004)
- Resolution 1160 des UN-Sicherheitsrates (2002). Im Internet unter: http://www.un.org/Docs/sc/unsc_resolutions.html (Stand: 30.9.2003)
- Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates. Im Internet unter: <http://www.nato.int/kfor/kfor/documents/unscr1244.htm> (Stand: 1.3.2004)

- *Standards for Kosovo. United Nations Mission in Kosovo, Press Release*, 10.12.2003. Im Internet unter: <http://www.unmikonline.org/press/2003/pressr/pr1078.pdf> (Stand: 13.2004)

6.4 Angegebene Webseiten

- Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung an der Universität Hamburg: www.akuf.de
- Tagesanzeiger-Dossier «Reform der Uno». Im Internet unter: <http://www.tagesanzeiger.ch/dyn/news/dossiers/ausland/330.html> (Stand: 1.3.2004)